

„Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“
(DE 2031-301)
„Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“
(DE 2132-303)
„Traveförde und angrenzende Flächen“
(DE 2030-392)

GGB „Traveförde und angrenzende Flächen“
DE 2030-392

GGB „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“
DE 2031-301

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 der Stadt Dassel

GGB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“
DE 2132-303

Stand: September 2023

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1. Einleitung und Grundlagen	5
1.1 Anlass, Aufgabenstellung	5
1.2 Gesetzliche Grundlagen	6
1.3 Datengrundlage und Datenlücken	7
2. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen	8
2.1 Übersicht	8
2.2 Prüfungsrelevante Bestandteile	9
3. Beschreibung der Natura 2000 Gebiete	9
3.1 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“	9
3.2 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“	18
3.3 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“	27
3.4 Wirkungen des Vorhabens	38
4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben	40
5. Relevanz und mögliche Verstärkung durch andere Projekte/ Pläne (Summationseffekte)	41
6. Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben	42
7. Fazit	43
8. Quellen	44

ABBILDUNGSVERZEICHNIS	SEITE
Abb. 1: Darstellung des Plangebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 und der Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung in der Umgebung.....	8
Abb. 2: Lage und Ausdehnung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“	10
Abb. 3: Lage und Ausdehnung der Naturschutzgebiete (NSG) im Plangebiet und Umgebung.....	11
Abb. 4: Lage und Ausdehnung der Landschaftsschutzgebiete (LSG) im Plangebiet und Umgebung	12
Abb. 5: Auszug Karte 1a – Aktueller Zustand, Planungen aus dem Managementplan DE 2031-301 Küste Klützer Winkel und Ufer Dassower See und Trave, Stand Februar 2014	15
Abb. 6: Auszug Karte 1b – Schutzgebiete aus dem Managementplan DE 2031-301 Küste Klützer Winkel und Ufer Dassower See und Trave, Stand Februar 2014.....	15
Abb. 7: Auszug Karte 2a – Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie aus dem Managementplan DE 2031-301 Küste Klützer Winkel und Ufer Dassower See und Trave, Stand Februar 2014	16
Abb. 8: Auszug Karte 2b – Habitate der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie aus dem Managementplan DE 2031-301 Küste Klützer Winkel und Ufer Dassower See und Trave, Stand Februar 2014	17
Abb. 9: Auszug Karte 3 – Maßnahmen aus dem Managementplan DE 2031-301 Küste Klützer Winkel und Ufer Dassower See und Trave, Stand März 2015	18
Abb. 10: Lage und Ausdehnung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“	19
Abb. 11: Auszug Karte 1a – Aktueller Zustand, Planungen aus dem Managementplan DE 2132-303 Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen, Stand 31.03.2015	22
Abb. 12: Auszug Karte 1b – Schutzgebiete aus dem Managementplan DE 2132-303 Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen, Stand 31.03.2015	23
Abb. 13: Auszug Karte 2a, Blatt 1 – Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL aus dem Managementplan DE 2132-303 Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen, Stand 31.03.2015.....	24
Abb. 14: Auszug Karte 2b, Blatt 1 – Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL aus dem Managementplan DE 2132-303 Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen, Stand 31.03.2015.....	25
Abb. 15: Auszug Karte 2c, Blatt 1 – Habitate der relevanten Vogelarten nach der VS-Richtlinie (Bestand und Bewertung des Zustandes) aus dem Managementplan DE 2132-303 Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen, Stand 31.03.2015	26
Abb. 16: Auszug Karte 3 Blatt 1 – Maßnahmen – Erhalt, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensraumtypen und Habitaten von Arten aus dem Managementplan DE 2132-303 Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen, Stand 31.03.2015	27

Abb. 17: Lage und Ausdehnung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Traveförde und angrenzende Flächen“	28
Abb. 18: Lage und Ausdehnung der Naturschutzgebiete (NSG) in S-H in der Umgebung des Plangebietes	29
Abb. 19: Auszug aus Karte 1 – Gebietsabgrenzung aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See)	32
Abb. 20: Auszug aus Karte 2 – Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II und IV FFH-RL und Arten nach Anhang 1 VS-RL aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See)	33
Abb. 21: Auszug aus Karte 3 – FFH-Lebensraumtypen Bewertung/ Zustand aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See)	34
Abb. 22: Auszug aus Karte 4 – Biotoptypen aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See)	35
Abb. 23: Auszug aus Karte 5 – Strukturen, Nutzungen, Einflüsse des Ästuares aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See)	36
Abb. 24: Auszug aus Karte 6 – Maßnahmekarte aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See)	37

TABELLENVERZEICHNIS

SEITE

Tab. 1: Lebensraumtypen nach Standarddatenbogen (2020) (DE 2031-301)	13
Tab. 2: Zielarten nach Standarddatenbogen (2020) (DE 2031-301)	14
Tab. 3: Lebensraumklassen nach Standarddatenbogen (2020) (DE 2031-301)	14
Tab. 4: Lebensraumtypen nach Standarddatenbogen (2020) (DE 2132-303)	20
Tab. 5: Zielarten nach Standarddatenbogen (2020) (DE 2132-303)	21
Tab. 6: Lebensraumklassen nach Standarddatenbogen (2020) (DE 2132-303)	21
Tab. 7: Lebensraumtypen nach Standarddatenbogen (DE 2030-392)	30
Tab. 8: Zielarten nach Standarddatenbogen (DE 2030-392)	30
Tab. 9: Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten nach Standarddatenbogen (DE 2030-392)	31
Tab. 10: Lebensraumklassen nach Standarddatenbogen (DE 2030-392)	31

1. Einleitung und Grundlagen

1.1 Anlass, Aufgabenstellung

Anlass der vorliegenden Natura 2000-Vorprüfung ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 Neubau (Ersatzneubau) Penny Markt westlich der B105 (am bisherigen Standort) auf der Grundlage des Antrages der Antragsteller durch die Stadt Dassow.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt im zweistufigen Regelverfahren. Parallel wird das Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow fortgeführt. Im Rahmen der 1. Änderung der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes hat die Stadt Dassow ihre Zielsetzungen für den Einzelhandel formuliert.

Die Stadt Dassow berücksichtigt die Entwicklungsabsichten des Penny Marktes am bisherigen Standort. Der Vorhabenträger für den Standort des Penny Einkaufsmarktes an der Umgehungsstraße im Zuge der B 105 im westlichen Stadtbereich hat seine Entwicklungsziele und Absichten bekundet. Anstelle der bisherigen Außenbereichsfläche im Flächennutzungsplan ist die Darstellung des Sondergebietes vorgesehen.

Die Stadt Dassow verfügt über den Einzelhandelsstandort Penny an der B 105. Der Penny Markt wird auf der Grundlage der Baugenehmigung seit den 1990iger Jahren am bisherigen Standort betrieben.

Es besteht das Ziel, den Penny Markt an die heutigen bedarfsgerechten Anforderungen zur Versorgung anzupassen und den Penny Markt entsprechend heutigen Käufer- und Kundenverhaltens zu erneuern.

Das Gebiet der Stadt Dassow liegt teilweise innerhalb internationaler Schutzgebiete (Natura2000). Im gesamten Küstenbereich einschließlich der Uferzone des Dassower Sees befindet sich das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“. Im südwestlichen Teil des Gebietes der Stadt Dassow befindet sich das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“. An die Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommerns angrenzend befindet sich das in Schleswig-Holstein liegende Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“. Die Natura 2000-Gebiete werden im Rahmen der Vorprüfung ausführlich betrachtet.

Das Plangebiet des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 der Stadt Dassow liegt außerhalb dieser Schutzgebiete.

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 wird eine Verträglichkeitsvorprüfung für die umliegenden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie den Europäischen Vogelschutzgebieten erstellt.

In der Natura 2000-Vorprüfung ist zu klären, ob von der angestrebten Planänderung anlage-, bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen ausgehen, die die Natura 2000 Schutzgebiete in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können. Sind erhebliche

Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatschG durchgeführt werden. Sind dagegen erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung¹ nicht erforderlich.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; im Folgenden FFH-Richtlinie genannt) und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) wurden in der Europäischen Union die rechtlichen Grundlagen für ein länderübergreifendes Schutzgebietssystem geschaffen.

Gemäß Europäischer Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/ 409/ EWG vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung Richtlinie 2009/ 147/ EG vom 30. November 2009, bekanntgemacht am 26. Januar 2010) sind für die Vogelarten des Anhang I die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären, die Special Protection Areas (SPAs) oder im Deutschen als Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) bezeichnet. Schutzzweck dieser sind die Erhaltung der Bestände und Lebensstätten (Habitate) der relevanten Vogelarten, die Wiederherstellung sowie ggf. Neuschaffung von Lebensstätten durch geeignete Maßnahmen. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet entsprechende Vogelvorkommen der EU-Kommission zu melden, die rechtlichen nationalen Voraussetzungen für die Ausweisung zu schaffen und die Ausweisungen durchzuführen.

Die Umsetzung des europäischen Rechts in nationales Recht erfolgte mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatschG), und den angepassten Landesgesetzen. Zu Grunde liegen die gültigen Fassungen des BNatSchG vom 29.07.2009 und für Mecklenburg-Vorpommern des Naturschutzausführungsgesetzes M- V (NatSchAG M-V) vom 23.02.2010.

Seit Inkrafttreten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/ 43/ EWG) bilden die SPAs mit den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) das Schutzgebietssystem Natura 2000. Ziele des Schutzgebietssystems Natura 2000 sind die Bewahrung und Wiederherstellung eines "günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse", zu denen auch die Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie zählen.

Wesentliches Ziel der Richtlinien ist die Schaffung und dauerhafte Sicherung eines kohärenten ökologischen Netzes von besonderen Schutzgebieten mit der Bezeichnung „Natura 2000“ (Art. 3 FFH-Richtlinie).

Aktuelle Rechtsgrundlage für Natura 2000-Prüfungen ist die Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in M-V (VSGLVO M-V vom 12.07.2011). Diese dient zur genauen Definition der Schutzzwecke, Lage, Abgrenzung und der artenspezifischen Erhaltungsziele der in M-V vorhandenen EU-Vogelschutzgebiete.

Aufgrund des Schutzstatus sind im Bedarfsfall für Pläne oder Projekte, welche einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen bzw. Projekten Natura

2000-Gebiete beeinträchtigen könnten, Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen.

Mit dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2542) sind die Regelungen zur FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutz-Richtlinie im Abschnitt 2 Netz „Natura 2000“ in den §§ 31-36 BNatSchG verankert worden.

Das Naturschutzgebiet „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung“ (Nr. 144) und das Naturschutzgebiet „Stepenitz- und Maurine-Niederung“ (Nr. 259) sind als verbindende Landschaftselemente nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie im GLRP ausgewiesen und sind damit ein Bestandteil der Natura 2000 Gebiete.

Diese Landschaftselemente nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie haben Vernetzungsfunktion für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten. Die verbindenden Landschaftselemente nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie sind auch im Landschaftsprogramm (UM M-V 2003, Kap. III.3.1.7.1, Karte VII) dargestellt und werden in Karte 10 für die Planungsregion wiedergegeben. (Quelle GLRP).

1.3 Datengrundlage und Datenlücken

Grundlage für die vorliegende Natura 2000-Vorprüfung bilden:

- die Aussagen und Inhalte des Standarddatenbogens zu den jeweiligen Schutzgebieten
- die Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2011 (VSGLVO M-V)
- Aussagen des LUNG unter www.umweltkarten.mv-regierung.de
- Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2031-301 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“, 2015
- Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2132-303 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“, 2015
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung“ vom 5. Januar 2000, GVOBl. M-V 2000, S. 47
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Uferzone Dassower See“ vom 21. August 2000, GVOBl. M-V 2000, S. 569

2.2 Prüfungsrelevante Bestandteile

Sonstiges Sondergebiet – Einzelhandel (§ 11 BauNVO)

Das Sonstige Sondergebiet - Einzelhandel sichert die langjährige bisherige Nutzung des Bestandes. Direkt an der Bundesstraße B 105 befindet sich seit 1990 ein Penny-Markt. Das Planvorhaben wird als Ersatzneubau für den bestehenden Penny-Markt realisiert. Damit erfolgt eine Anpassung des Marktes an heutige bauliche Anforderungen unter Berücksichtigung einer bedarfsgerechten Entwicklung. Es werden überwiegend bereits bebaute und genutzte Flächen in Anspruch genommen.

Der Markt liegt zwischen der Bundesstraße B 105 und dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301). Das GGB westlich des Plangebietes ist hier in seiner Abgrenzung nahezu identisch mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet (VSG) „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471). Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Natura 2000-Gebiete. Lediglich die Begrenzung des Plangebietes am südwestlichen Rand liegt in einem Abstand von kleiner als ca. 15 m von den Natura 2000-Gebieten.

Es werden keine Flächen des GGB direkt in Anspruch genommen.

Durch die Umbauarbeiten sind Beeinträchtigungen auf Gebietsbestandteile des GGB generell nicht auszuschließen und zu prüfen.

Prüfungsrelevante Bestandteile / Fragestellungen

1. Baubedingte Auswirkungen

Führen Bauarbeiten für den Einkaufsmarkt zu Beeinträchtigungen maßgeblicher Gebietsbestandteile?

2. Anlagebedingte Auswirkungen

Führt der Ersatzneubau für den Einkaufsmarkt anlagebedingt zu Beeinträchtigungen der Gebietsbestandteile?

3. Betriebsbedingte Auswirkungen

Führt die Nutzung des Einkaufsmarktes und dessen Parkplatz zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile?

3. Beschreibung der Natura 2000 Gebiete

3.1 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“

Ausgangssituation

Das GGB hat eine Größe von 3.570 ha und umfasst das Steilufer von Klützhöved bis zur Untertrave inklusive eines davor gelegenen Streifens der Ostseeküste zwischen Priwall und der Boltenhagener Bucht sowie die Ufer- und Verlandungsgürtel des Dassower Sees und der Pötenitzer Wiek.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 39 der Stadt Dassow befindet sich unmittelbar östlich außerhalb des Schutzgebietes.

Die genaue Lage und Ausdehnung des GGB sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

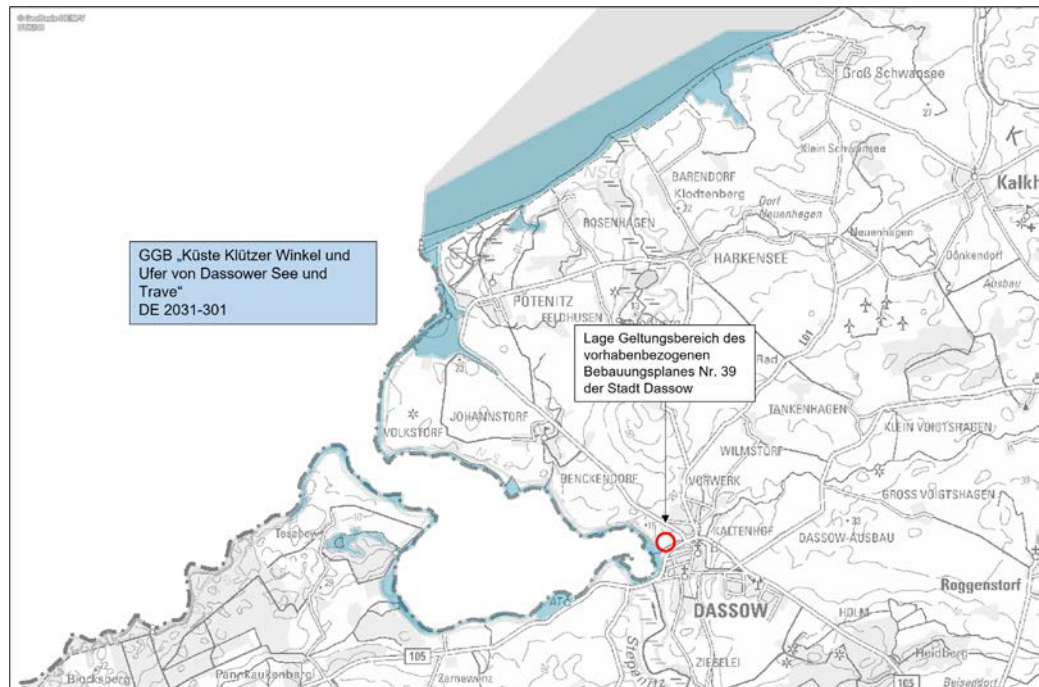


Abb. 2: Lage und Ausdehnung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“
(Quelle: WMS_MV_DTK, Daten LUNG M-V vom 18.04.2023), mit eigener Bearbeitung)

Unmittelbar angrenzend an das Ufer vom Dassower See befindet sich das Naturschutzgebiet (NSG) „Uferzone Dassower See“ (Nr. 143). Bestandteile des GGB gehören zu den Naturschutzgebieten „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung“ (Nr. 144), „Selmsdorfer Traveufer“ (Nr. 242) sowie „Uferzone Dassower See“ (Nr. 143) und zum Landschaftsschutzgebiet „Palinger Heide und Halbinsel Teschow“ (L 121).

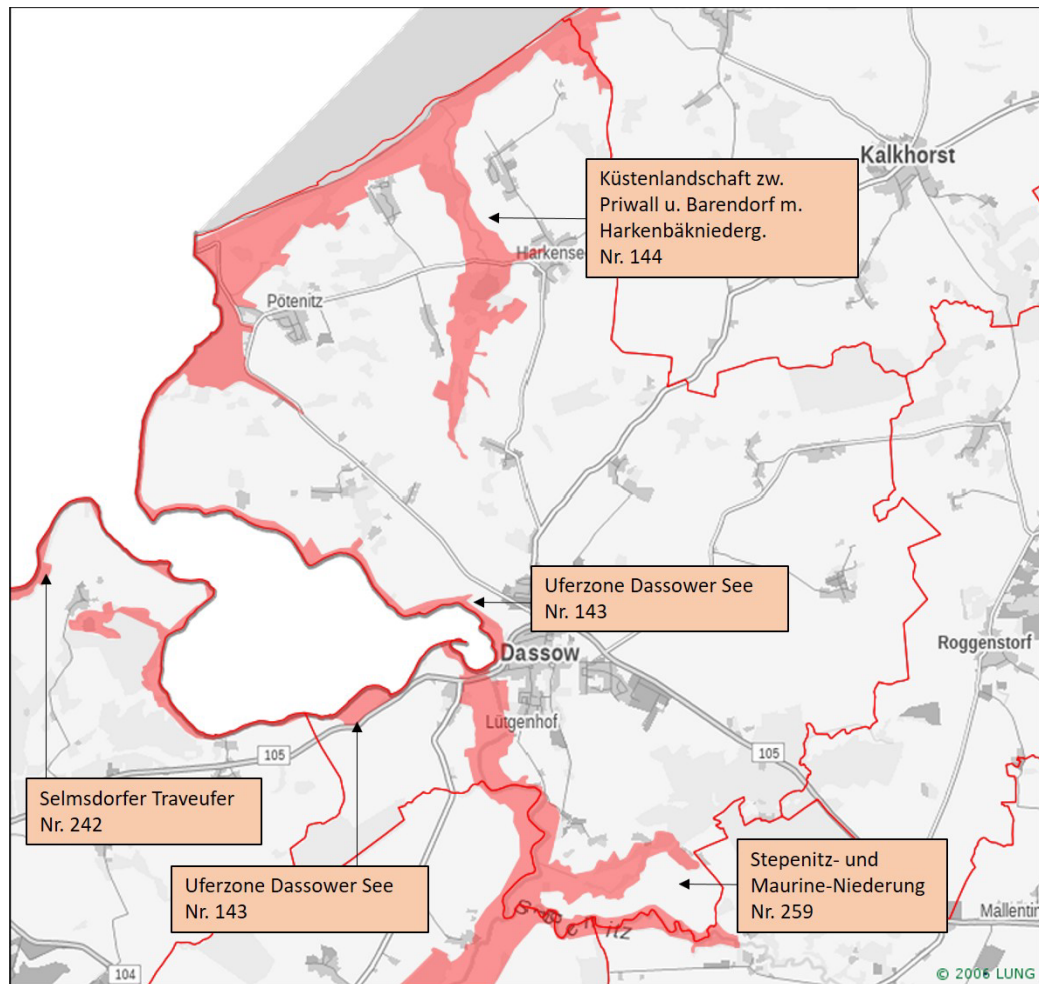


Abb. 3: Lage und Ausdehnung der Naturschutzgebiete (NSG) im Plangebiet und Umgebung (Quelle: LUNG M-V (CC SA-BY 3.0), 2021, mit eigener Bearbeitung)

Die Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung stehen unter Naturschutz und sind als Naturschutzgebiet im Verzeichnis der Naturschutzgebiete unter Nr. 144 eingetragen. Es gilt die Verordnung über das Naturschutzgebiet vom 05. Januar 2000.

Die Uferzone des Dassower Sees steht unter Naturschutz und ist als Naturschutzgebiet im Verzeichnis der Naturschutzgebiete unter Nr. 143 eingetragen. Es gilt die Verordnung über das Naturschutzgebiet vom 21. August 2000.

Die Steiluferzone entlang der Trave zwischen Lübeck, Schlutup, Teschow und Spitzenstein steht auf einer Länge von etwa sechs Kilometern unter Naturschutz und ist als Naturschutzgebiet im Verzeichnis der Naturschutzgebiete unter Nr. 242 eingetragen. Es gilt die Verordnung über das Naturschutzgebiet vom 30. August 1995.

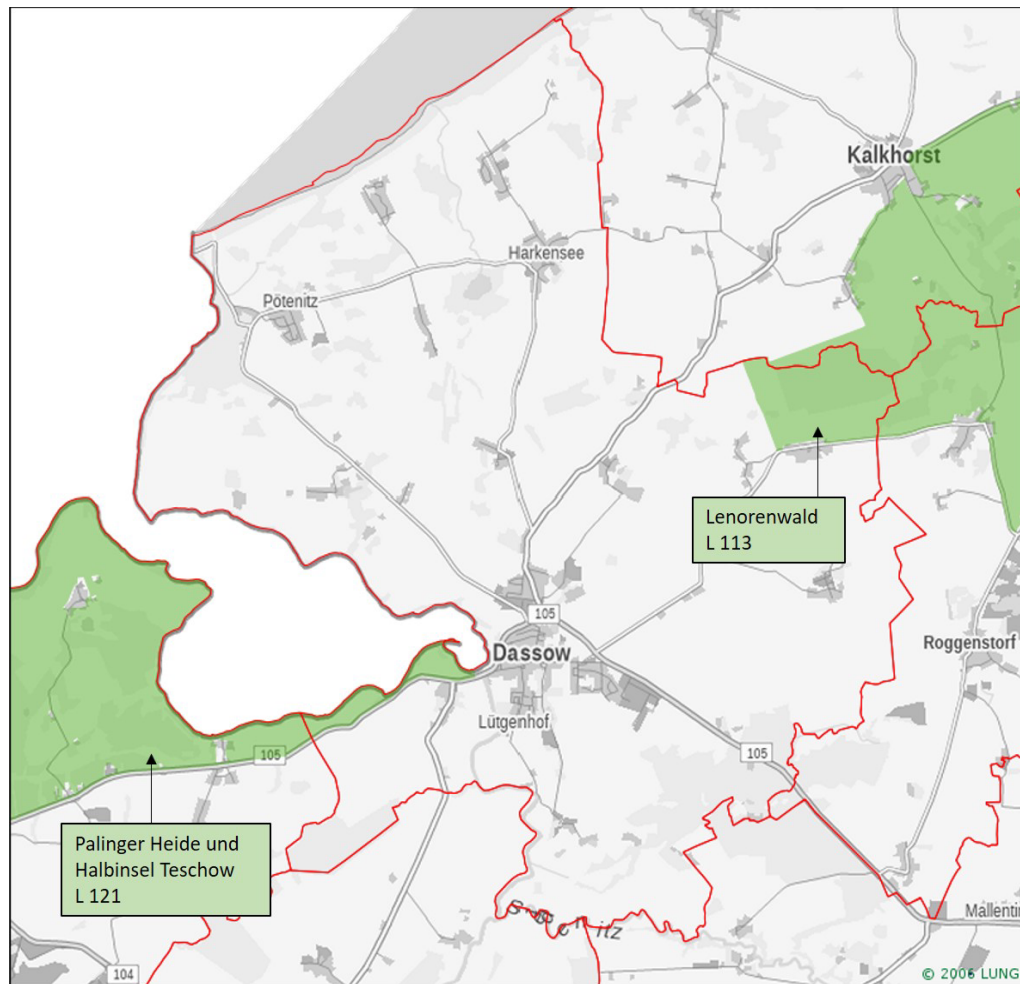


Abb. 4: Lage und Ausdehnung der Landschaftsschutzgebiete (LSG) im Plangebiet und Umgebung
(Quelle: LUNG M-V (CC SA-BY 3.0), 2021, mit eigener Bearbeitung)

Die Palinger Heide und die Halbinsel Teschow sind als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und Bestandteil des „Grünen Bandes“. Es gilt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet vom 26. April 2011.

Dem Standarddatenbogen (2020) für das GGB „Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ lassen sich folgende Aussagen entnehmen:

Bedeutung des Gebietes:

Repräsentatives Vorkommen von FFH-LRT und -Arten, Schwerpunktorkommen von FFH-LRT, Häufung von FFH-LRT und prioritären FFH-LRT, großflächige Komplexbildung

Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet:

Negative Auswirkungen:

Aufgabe der Beweidung, fehlende Beweidung; Sport und Freizeit (outdoor-Aktivitäten); Intensive Unterhaltungsmaßnahmen z.B. öffentliche Anlagen/Strände; anthropogene Veränderungen der hydraulischen Verhältnisse.

Positive Auswirkungen:
Extensive Beweidung mit gemischten Herden.

Schutzzweck:

Erhalt und Entwicklung eines dynamischen Komplexes aus charakteristischen Lebensraumtypen der Ostsee, der unmittelbar angrenzenden Küste sowie von Gewässer-, Offenland-, Moor- und Waldlebensraumtypen und der Habitate von Anhang II-Arten.

Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes und Erhaltungszustand nach Standarddatenbogen (EHZ=Erhaltungszustand: A=hervorragend, B=gut, C=durchschnittlich bis schlecht):

Tab. 1: Lebensraumtypen nach Standarddatenbogen (2020) (DE 2031-301)

EU-Code	Lebensraumtyp	EHZ	Gesamtbeurteilung
1150	Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	C	C
1170	Riffe	B	B
1210	Einjährige Spülsäume	B	B
1220	Mehrfährige Vegetation der Kiesstrände	B	B
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steil-Küsten mit Vegetation	A	A
1330	Atlantische Salzwiesen (<i>Glauco-Puccinellietalia maritimae</i>)	C	C
2110	Primärdünen	C	C
2120	Weißdünen mit Strandhafer (<i>Ammophila arenaria</i>)	B	B
2130	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	C	C
2160	Dünen mit <i>Hippophaë rhamnoides</i>	C	C
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	C	C
3160	Dystrophe Seen und Teiche	B	B
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	B	C
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>)	B	C
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	C	C
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	A	B
9180	Schlucht- und Hangmischwälder <i>Tilio-Acerionr</i>	C	C
91U0	Kiefernwälder der sarmatischen Steppe	B	B

Zielarten innerhalb des FFH-Gebietes und Erhaltungszustand nach Standarddatenbogen (EHZ=Erhaltungszustand: A=hervorragend, B=gut, C=durchschnittlich bis schlecht):

Tab. 2: Zielarten nach Standarddatenbogen (2020) (DE 2031-301)

EU-Code	Art	EHZ	Gesamtbeurteilung
1014	Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>)	A	C
1016	Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>)	A	C
1355	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	A	C
1365	Seehund (<i>Phoca vitulina</i>)	C	C
1364	Kegelrobbe (<i>Halichoerus grypus</i>)	C	C
1351	Schweinswal (<i>Phocoena phocoena</i>)	Keine Angabe	Keine Angabe

Im Standarddatenbogen für das GGB „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ sind keine anderen wichtigen Pflanzen- und Tierarten angegeben.

Lebensraumklassen innerhalb des FFH-Gebietes nach Standarddatenbogen:

Tab. 3: Lebensraumklassen nach Standarddatenbogen (2020) (DE 2031-301)

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil [%]
N01	Meeresgebiete und -arme	80
N04	Küstendünen; Sandstrände, Machair	1
N05	Strandgestein, Felsküsten, Inselchen	1
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	1
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	2
N08	Heide, Gestrüpp, Macchia, Phrygana	1
N09	Trockenrasen, Steppen	2
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	2
N15	Anderes Ackerland	1
N16	Laubwald	9
N17	Nadelwald	1
N19	Mischwald	1
N23	Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	1
	Flächenanteil insgesamt	100

Für das GGB „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ liegt ein Managementplan mit Stand 2015 vor.

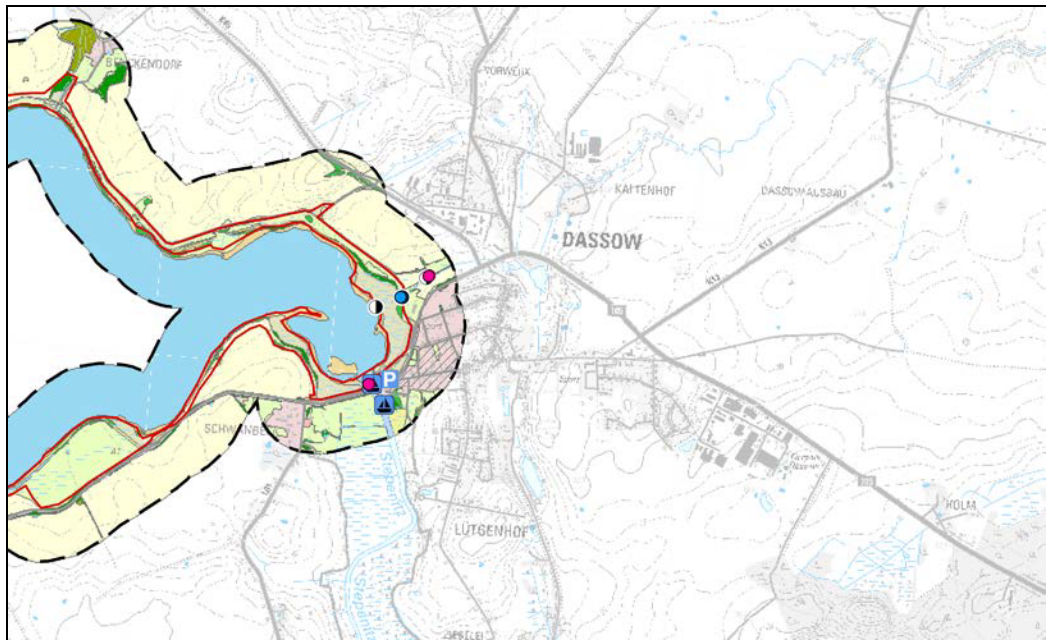


Abb. 5: Auszug Karte 1a – Aktueller Zustand, Planungen aus dem Managementplan DE 2031-301 Küste Klützer Winkel und Ufer Dassower See und Trave, Stand Februar 2014

Der Managementplan weist im Uferbereich des Dassower Sees am westlichen Stadtrand die Biotop- und Nutzungstypen Moor, Sumpf; Acker; Grünland und Ruderalfluren aus. Im Mündungsbereich der Stepenitz in den Dassower See sind ein Parkplatz (P), eine Brücke (roter Punkt) und ein Bootsliegeplatz (Boot-Symbol) gekennzeichnet. Nördlich der Bundesstraße B 105 sind eine Brücke (roter Punkt) sowie eine Sohlgleite (blauer Punkt) vorhanden.

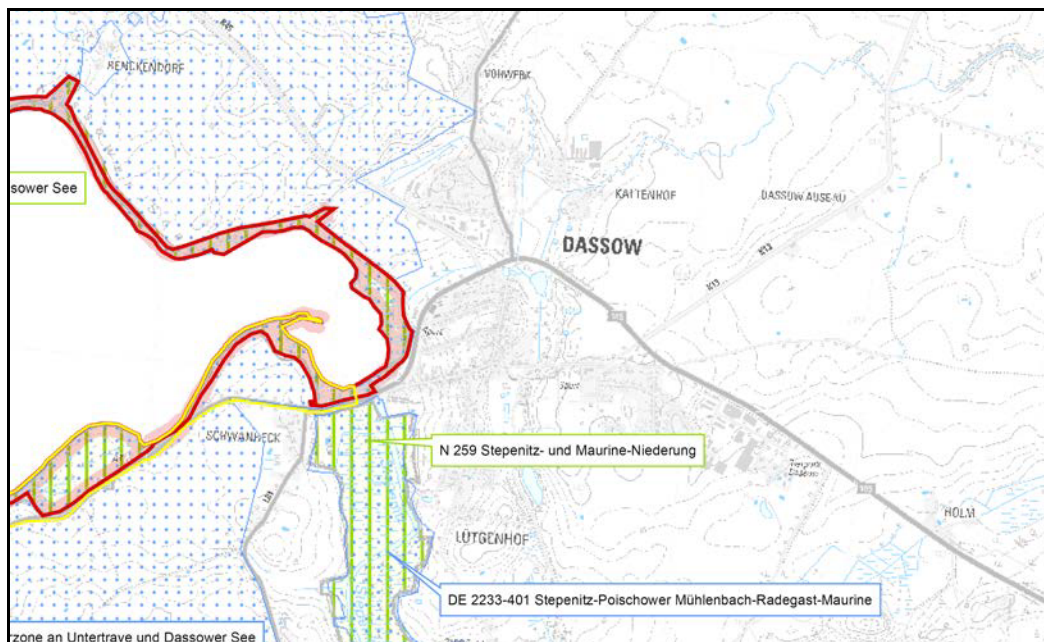


Abb. 6: Auszug Karte 1b – Schutzgebiete aus dem Managementplan DE 2031-301 Küste Klützer Winkel und Ufer Dassower See und Trave, Stand Februar 2014

Das Natura 2000-Gebiet beinhaltet Flächen aus anderen Schutzgebieten:

- Natura 2000 Europäische Vogelschutzgebiet DE 2031-471 „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (blau gepunktet)
- Naturschutzgebiet „Uferzone Dassower See“ (Nr. 143) (grün gestreift)
- Landschaftsschutzgebiet „Palinger Heide und Halbinsel Teschow“ (gelb umrandet)

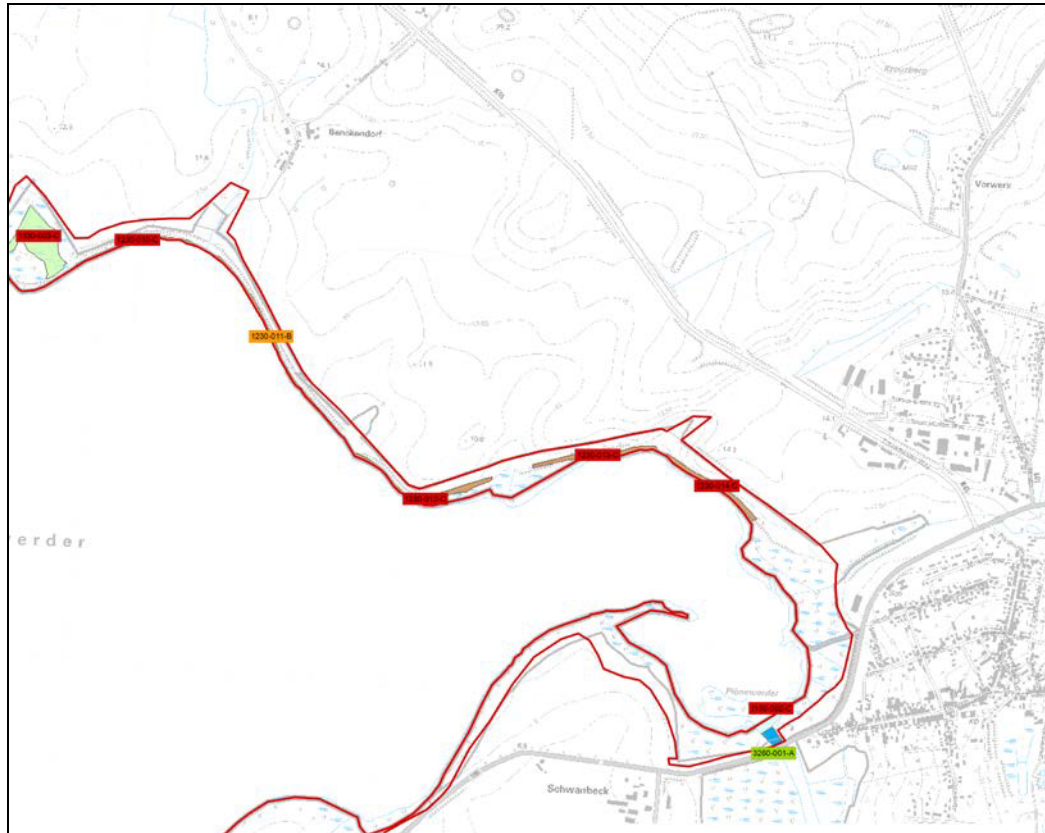


Abb. 7: Auszug Karte 2a – Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie aus dem Managementplan DE 2031-301 Küste Klützer Winkel und Ufer Dassower See und Trave, Stand Februar 2014

Folgende Lebensraumtypen sind im Bereich des Dassower Sees aufgeführt:

- 1150-002-C: Lagunen des Küstenraumes
- 1230-011-B, 1230-012-C, 1230-013-C: Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels und Steil-Küsten mit Vegetation
- 1330-003-C: Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*)
- 3260-001-A: Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncolion fluitatis* und des *Callitriche-Batrachion*

Bewertung:

A - Hervorragender Zustand (grün)

B - Guter Zustand (orange)

C - Durchschnittlicher oder beschränkter Zustand (rot)

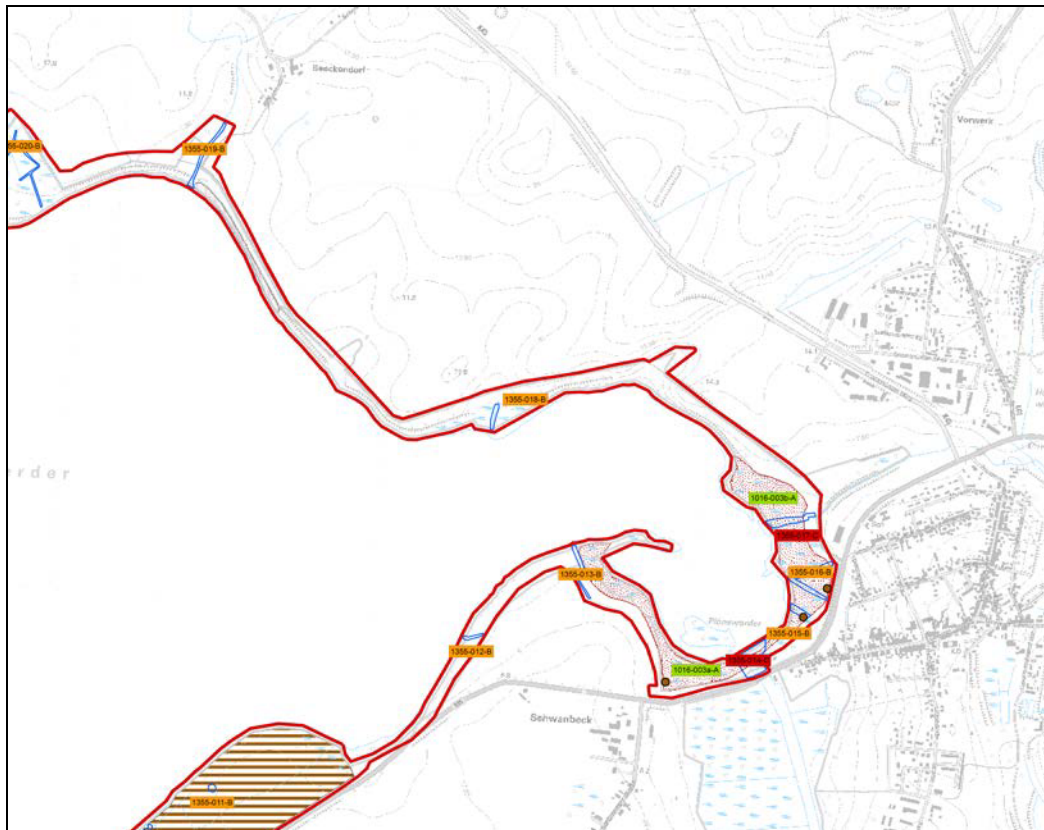


Abb. 8: Auszug Karte 2b – Habitate der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie aus dem Managementplan DE 2031-301 Küste Klützer Winkel und Ufer Dassower See und Trave, Stand Februar 2014

Der Bestand der Habitate der Anhang II – Arten im Bereich des Dassower Sees ist wie folgt aufgeführt:

1016-003a-A, 1016-003b-A: Bauchige Windelbauschnecke

1355-011-B, 1355-012-B, 1355-013-B, 1355-014-C; 1355-015-B 1355-016-B, 1355-017-C, 1355-018-B, 1355-019-B, 1355-020-B: Fischotter

Bewertung der Habitate:

A - Hervorragender Zustand (grün)

B - Guter Zustand (orange)

C - Durchschnittlicher oder beschränkter Zustand (rot)

Es sind des Weiteren drei Fundpunkte (braun) der Bauchigen Windelschnecke gekennzeichnet.

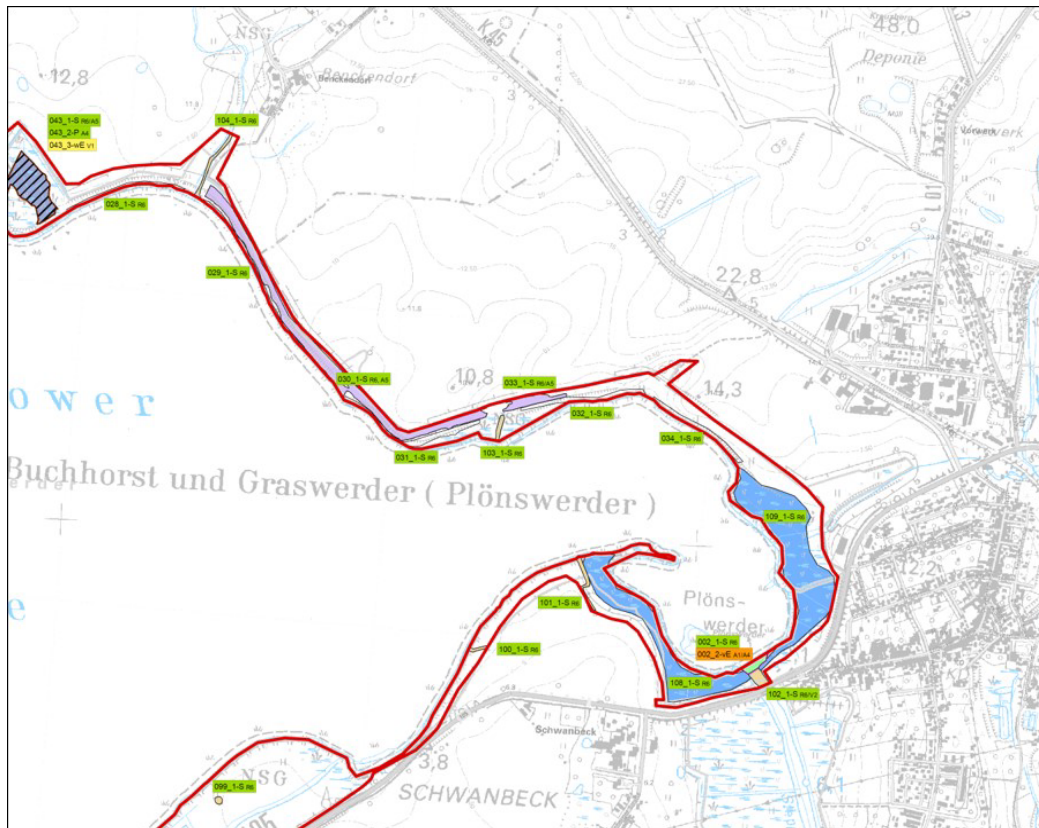


Abb. 9: Auszug Karte 3 – Maßnahmen aus dem Managementplan DE 2031-301 Küste Klützer Winkel und Ufer Dassower See und Trave, Stand März 2015

Folgende Maßnahmen sind im Bereich des Dassower Sees festgeschrieben:

- Erhalt der Habitate der Bauchigen Windelschnecke
- Erhalt der Fischotterhabitate
- Erhalt der Einjährigen Spülsäume

Zu den Maßnahmen zählen:

- Schutz des Dassower Sees durch Erhalt der natürlichen Küstendynamik und der extensiv genutzten angrenzenden Flächen.
- Schutz des Fischotterhabitats durch Erhalt des Mündungsbereiches einschließlich der angrenzenden ausgedehnten Röhrichte, Verzicht auf Uferbefestigungen sowie den Ausbau von Steganlagen und Beibehaltung des Einsatzes ottersicherer Reusen.
- Erhalt der Habitate der Bauchigen Windelschnecke durch Sicherung der Wasserstände sowie der Röhrichte/ Riede und Erhalt des extensiv genutzten Einzugsgebietes.

(vgl. Tabelle 29 - Zusammenstellung der Maßnahmen aus dem Managementplan DE 2031-301)

3.2 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“

Ausgangssituation

Das GGB hat eine Größe von 1449 ha wobei ungefähr 930 ha des GGB sich mit dem europäischen Vogelschutzgebiet (VSG) „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ überschneiden. Unmittelbar daran angrenzend liegt das GGB „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“.

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 der Stadt Dassow befindet sich nördlich der Bundesstraße B 105. Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung grenzt südlich an die Bundesstraße B 105. Die B 105 als stark befahrene Bundesstraße innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Dassow stellt als Barriere eine wirksame Abgrenzung zwischen Plangebiet und internationalem Schutzgebiet dar.

Das Gebiet besteht aus vier Fließgewässern (Stepenitz, Maurine, Radegast und Mühlengraben bzw. Holmbach) mit Erlen-Eschenwäldern, feuchten Hochstaudenfluren und Grünlandbereichen. Neben Hangwäldern gehören Kalktuffquellen und Salzwiesenreste sowie eine wertvolle Gewässerfauna zur Ausstattung.

Die genaue Lage und Ausdehnung des GGB sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

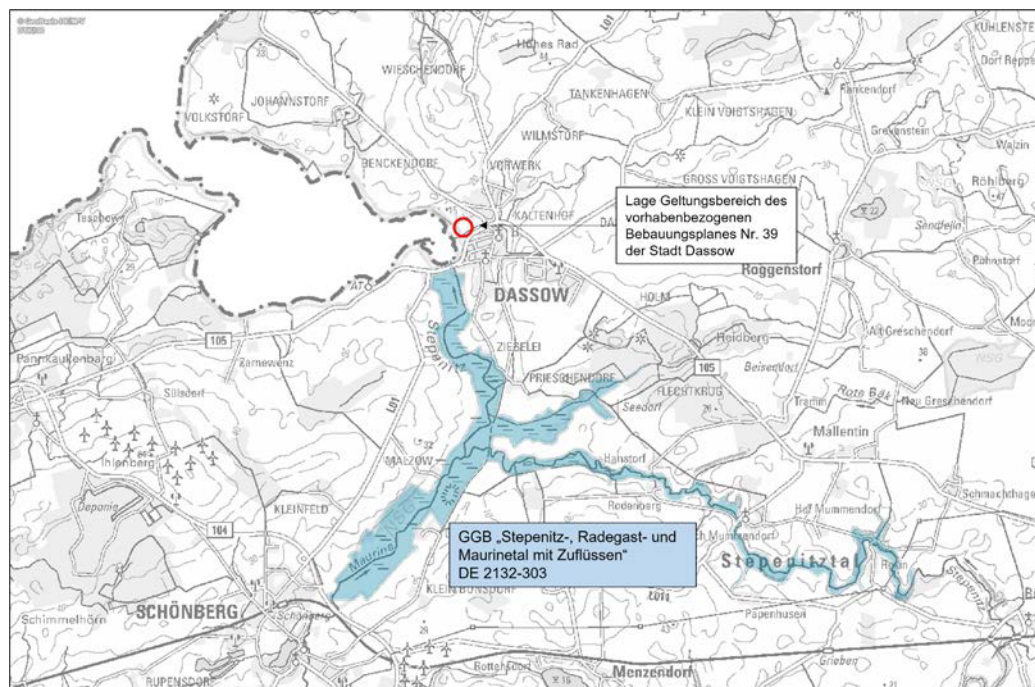


Abb. 10: Lage und Ausdehnung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“
(Quelle: WMS_MV_DTK, Daten LUNG M-V vom 18.04.2023), mit eigener Bearbeitung)

Bestandteile des GGB gehören zum Naturschutzgebiet „Stepenitz- und Maurine-Niederung“ (Nr. 259) (siehe Abbildung Nr. 4).

Dem Standarddatenbogen (2020) für das GGB lassen sich folgende Aussagen entnehmen:

Bedeutung des Gebietes:

Repräsentatives Vorkommen von FFH-LRT und -Arten, Schwerpunktorkommen von FFH-LRT und -Arten, Vorkommen von FFH-Arten an der Verbreitungsgrenze, Häufung von FFH-LRT, prioritären FFH-LRT und FFH-Arten, großflächige Komplexbildung

Andere Gebietsmerkmale:

Aus fünf Fließgewässern gebildetes komplexes Gebiet mit Erlen-Eschenwäldern, feuchten Hochstaudenfluren und Grünlandbereichen. Neben Hangwäldern gehören Kalkflachmoore und Salzwiesenreste sowie eine wertvolle Gewässerfauna zur Ausstattung.

Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet:

Negative Auswirkungen:

Einsatz von Bioziden, Hormonen und Chemikalien (Landwirtschaft); Düngung; Straße, Autobahn; Sedimenträumung, Ausbaggerung von Gewässern; Entfernen von Wasserpflanzen- und Ufervegetation zur Abflussverbesserung; Eutrophierung (natürliche); Landwirtschaftliche Nutzung; Brücke, Viadukt; Strom- und Telefonleitungen; Angelsport, Angeln; Wildschäden durch überhöhte Populationsdichten; diffuse Verschmutzung von Oberflächengewässern infolge Land- und Forstwirtschaft; Kanalisation, Ableitung von Oberflächenwasser; Nutzung/ Entnahme von Oberflächengewässern für landwirtschaftliche Zwecke; Erosion.

Positive Auswirkungen:

Mahd; Beweidung; Forstwirtschaftliche Nutzung.

Schutzzweck:

Erhalt und teilweise Entwicklung eines Fließgewässersystems mit Gewässer-, Grünland-, Moor- und Waldlebensräumen sowie einer großen Zahl von FFH-Arten, erforderliche Maßnahmen für *Liparis loeselii*: Offenhaltung der Habitatflächen durch Gehölzentfernung und jährliche Handmahd im Spätsommer, Verbesserung der hydrologischen Situation des Kalkflachmoores

Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes und Erhaltungszustand nach Standarddatenbogen (EHZ=Erhaltungszustand: A=hervorragend, B=gut, C=durchschnittlich bis schlecht):

Tab. 4: Lebensraumtypen nach Standarddatenbogen (2020) (DE 2132-303)

EU-Code	Lebensraumtyp	EHZ	Gesamtbeurteilung
1330	Atlantische Salzwiesen (<i>Glaucopuccinellietalia maritimae</i>)	B	B
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	B	C
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	B	B
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	B	B
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)	C	C
7230	Kalkreiche Niedermoore	C	C
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	B	C

EU-Code	Lebensraumtyp	EHZ	Gesamtbeurteilung
9180	Schlucht- und Hangmischwälder <i>Tilio-Acerion</i>	B	B
91E0	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	B	B

Zielarten innerhalb des FFH-Gebietes und Erhaltungszustand nach Standarddatenbogen (EHZ=Erhaltungszustand: A=hervorragend, B=gut, C=durchschnittlich bis schlecht):

Tab. 5: Zielarten nach Standarddatenbogen (2020) (DE 2132-303)

EU-Code	Art	EHZ	Gesamtbeurteilung
1013	Vierzählige Windelschnecke (<i>Vertigo geyeri</i>)	B	B
1014	Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>)	C	C
1016	Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>)	A	B
1032	Bauchmuschel (<i>Unio crassus</i>)	C	C
1096	Bauchneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	C	C
1099	Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)	C	C
1145	Europäischer Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)	B	C
1149	Dorngundel (<i>Cobitis taenia</i>)	B	C
1163	Groppe (<i>Cottus gobio</i>)	C	C
1166	Nördlicher Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	A	B
1188	Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	A	B
1355	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	B	C
1903	Sumpf-Glanzkräut (<i>Liparis loeselii</i>)	B	C
4056	Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	B	B

Im Standarddatenbogen für das GGB „Stepenitz- Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ sind keine anderen wichtigen Pflanzen- und Tierarten angegeben.

Lebensraumklassen innerhalb des FFH-Gebietes nach Standarddatenbogen:

Tab. 6: Lebensraumklassen nach Standarddatenbogen (2020) (DE 2132-303)

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil [%]
N03	Salzsümpfe, -wiesen und -steppen	1
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	7
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	34
N08	Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	4
N09	Trockenrasen, Steppen	1
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	30

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil [%]
N15	Anderes Ackerland	6
N16	Laubwald	9
N17	Nadelwald	2
N19	Mischwald	6
N22	Binnelandfelsen, Geröll- und Schutthalden, Sandflächen, permanent mit Schnee	1
N23	Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	1
Flächenanteil insgesamt		100

Für das GGB „Stepenitz- Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ liegt ein Managementplan mit Stand 2015 vor.

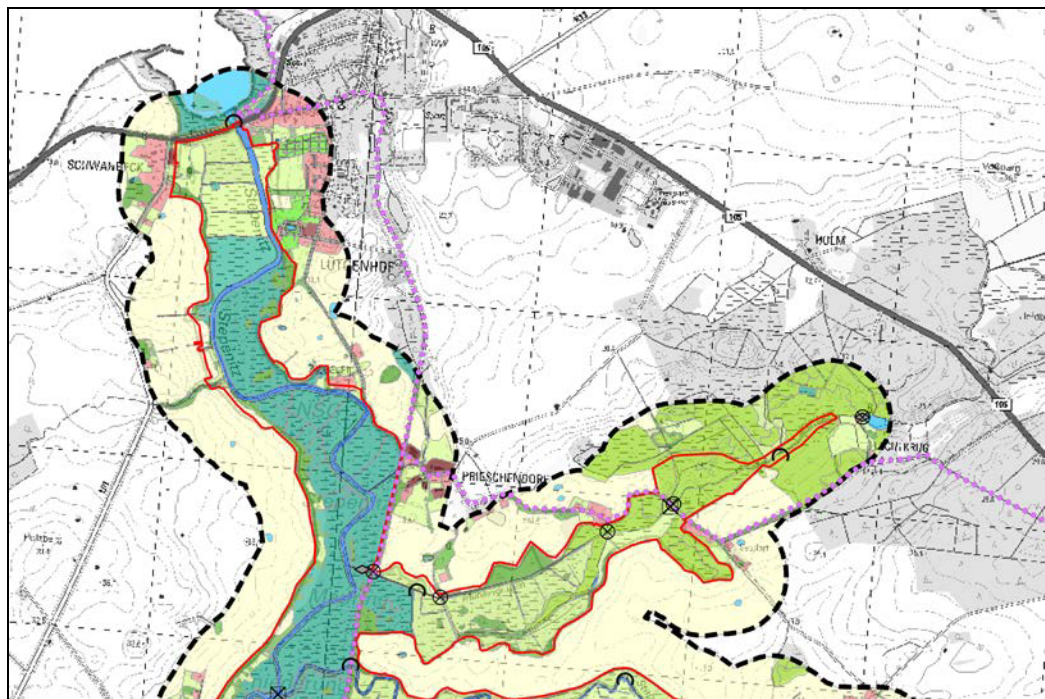


Abb. 11: Auszug Karte 1a – Aktueller Zustand, Planungen aus dem Managementplan DE 2132-303 Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen, Stand 31.03.2015

Der Managementplan kennzeichnet den Bereich der Stadt Dassow als Wohn/ Mischgebiete (rosa), Grünland (hellgrün), Acker (gelb), Wald (grün) und Moore und Sümpfe (türkis). Durch das Natura 2000-Gebiet führen regional bedeutsame Radwegeverbindungen (violette Punkte).

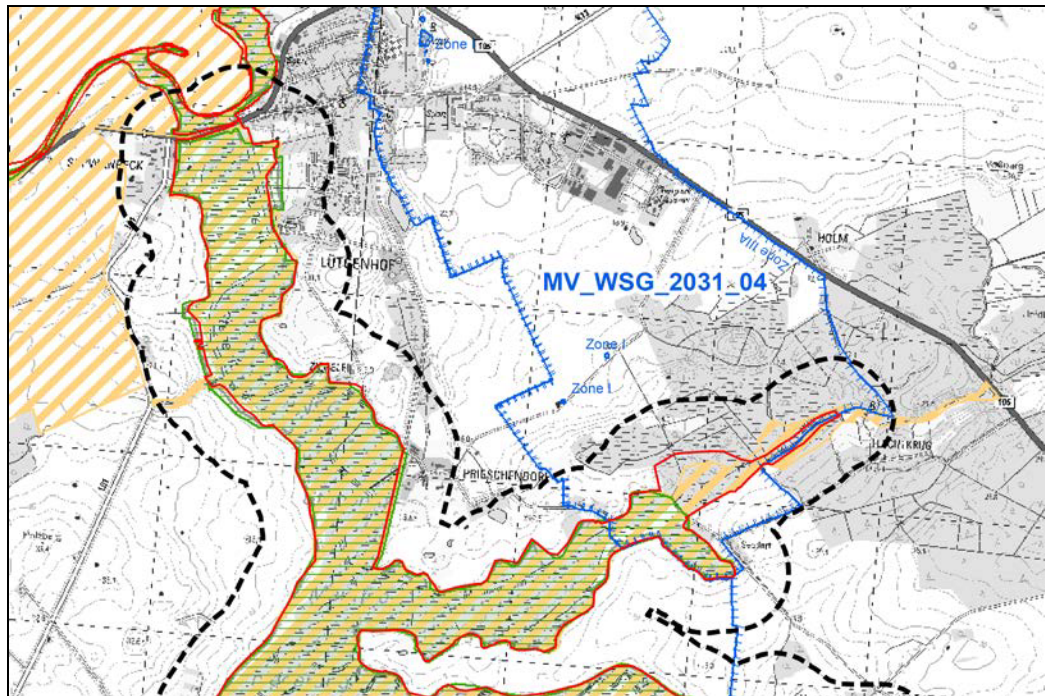


Abb. 12: Auszug Karte 1b – Schutzgebiete aus dem Managementplan DE 2132-303 Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen, Stand 31.03.2015

Das Natura 2000-Gebiet überlagert im Plangebiet teilweise Flächen aus anderen Schutzgebieten:

- Natura 2000 Europäische Vogelschutzgebiet DE 2233-401 „Stepenitz-Poischer Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (gelb schraffiert)
- Naturschutzgebiet „Stepenitz und Maurineniederung“ (Nr. 259) (grün gestreift)
- Landschaftsschutzgebiet „Palinger Heide und Halbinsel Teschow“ (gelb umrandet)
- Wasserschutzgebiet MV_WSG_2031_03 Dassow-Prieschendorf (blau begrenzt)

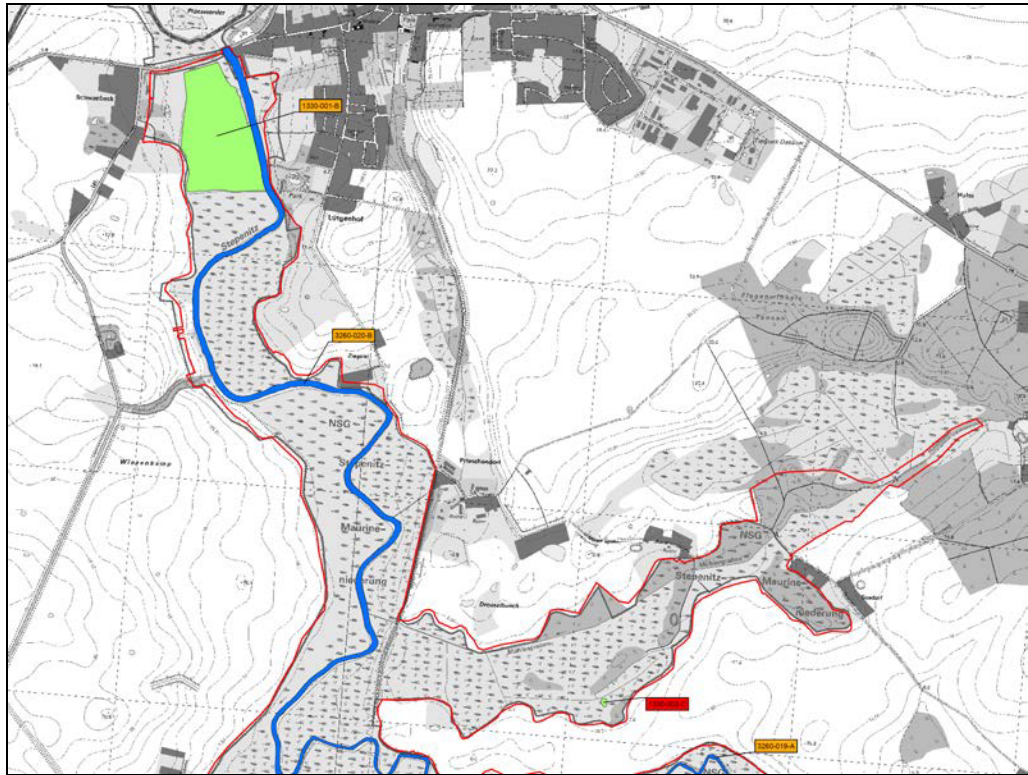


Abb. 13: Auszug Karte 2a, Blatt 1 – Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL aus dem Managementplan DE 2132-303 Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen, Stand 31.03.2015

Folgende Lebensraumtypen sind im Bereich der Stepenitz aufgeführt:

- 1330-001-B, 1330-002-C: Atlantische Salzwiesen
- 3260-020-B: Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncolion fluitatis* und des *Callitriche-Batrachion*

Bewertung:

B - Guter Zustand (orange)

C – Durchschnittlicher oder beschränkter Zustand (rot)

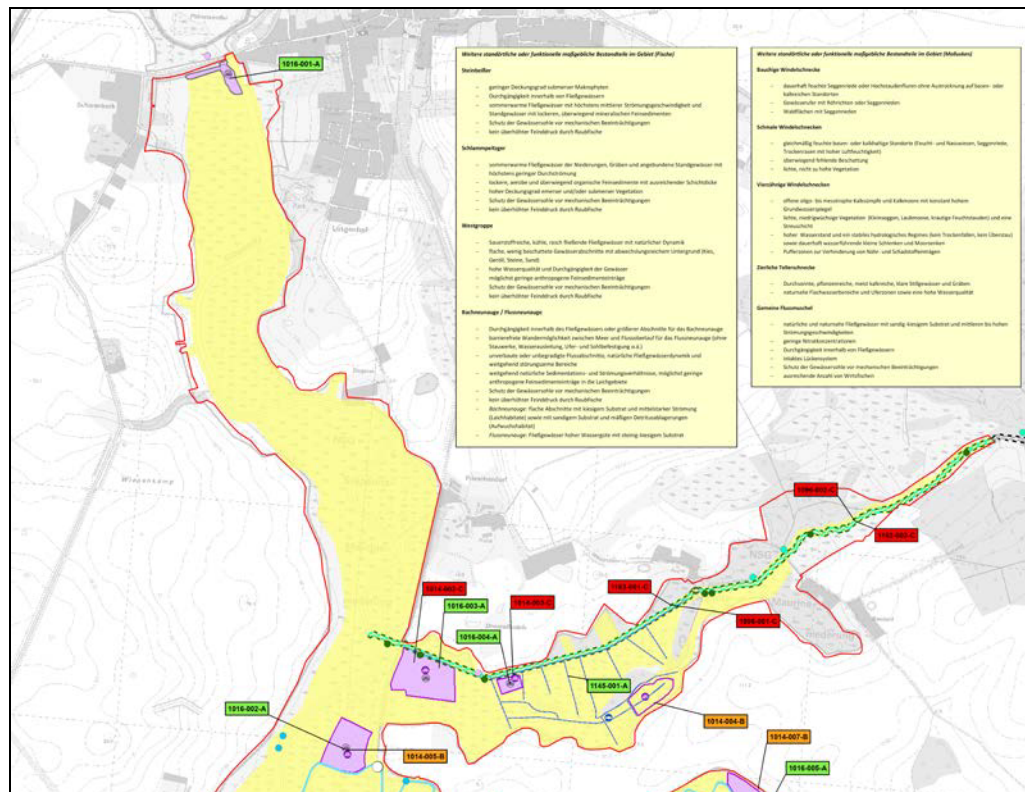


Abb. 14: Auszug Karte 2b, Blatt 1 – Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL aus dem Managementplan DE 2132-303 Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen, Stand 31.03.2015

Der Managementplan stellt im Mündungsbereich der Stepenitz als Habitat (1016-001-A) das der Bauchigen Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) dar. Der Zustand wird mit hervorragend angegeben.

Im Bereich des Mühlengrabens und des Holmbachs sind folgende Habitate aufgeführt:

1014-002-C, 1014-003-C, 1014-004-B, 1014-005-B, 1014-007-B: Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)

1016-002-A, 1016-003-A, 1016-004-A, 1016-005-A: Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)

1096-001-C, 1096-002-C: Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

1145-001-A: Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

1163-001-C, 1163-002-C: Groppe (*Cottus gobio*)

Bewertung:

A - Hervorragender Zustand (grün)

B - Guter Zustand (orange)

C - Durchschnittlicher oder beschränkter Zustand (rot)

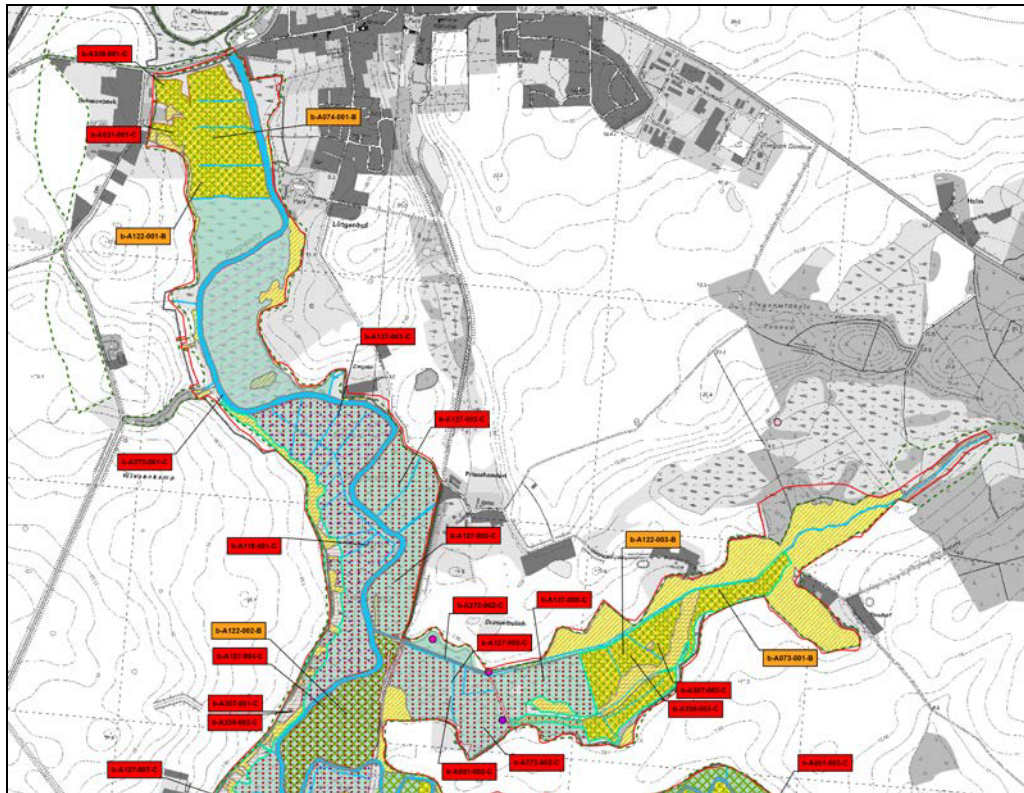


Abb. 15: Auszug Karte 2c, Blatt 1 – Habitate der relevanten Vogelarten nach der VS-Richtlinie (Bestand und Bewertung des Zustandes) aus dem Managementplan DE 2132-303 Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen, Stand 31.03.2015

Der Managementplan stellt im Mündungsbereich der Stepenitz folgende Habitate der Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie im FFH-Gebiet dar:

- b-A031-001-C: Weißstorch
- b-A074-001-B: Rotmilan
- b-A122-001-B: Wachtelkönig
- b-A338-001-C: Neuntöter

Im weiteren Verlauf der Stepenitz bis zur Mündung des Mühlengrabens befinden sich entsprechend Managementplan folgende Habitate:

- b-A119-001-C: Tüpfelsumpfhuhn
- b-A122-002-B: Wachtelkönig
- b-A127-001-C bis b-A127-004-C: Kranich
- b-A272-001-C: Blaukehlchen

Im Bereich des Mühlengrabens sind folgende Habitate aufgeführt:

- b-A073-001-B: Schwarzmilan
- b-A081-002-C: Rohrweihe
- b-A122-003-B: Wachtelkönig
- b-A127-005-C, b-A127-006-C: Kranich
- b-A272-002-C: Blaukehlchen
- b-A307-002-C: Sperbergrasmücke
- b-A338-003-C: Neuntöter

Bewertung:

- A - Hervorragender Zustand (grün)
- B - Guter Zustand (orange)
- C - Durchschnittlicher oder beschränkter Zustand (rot)

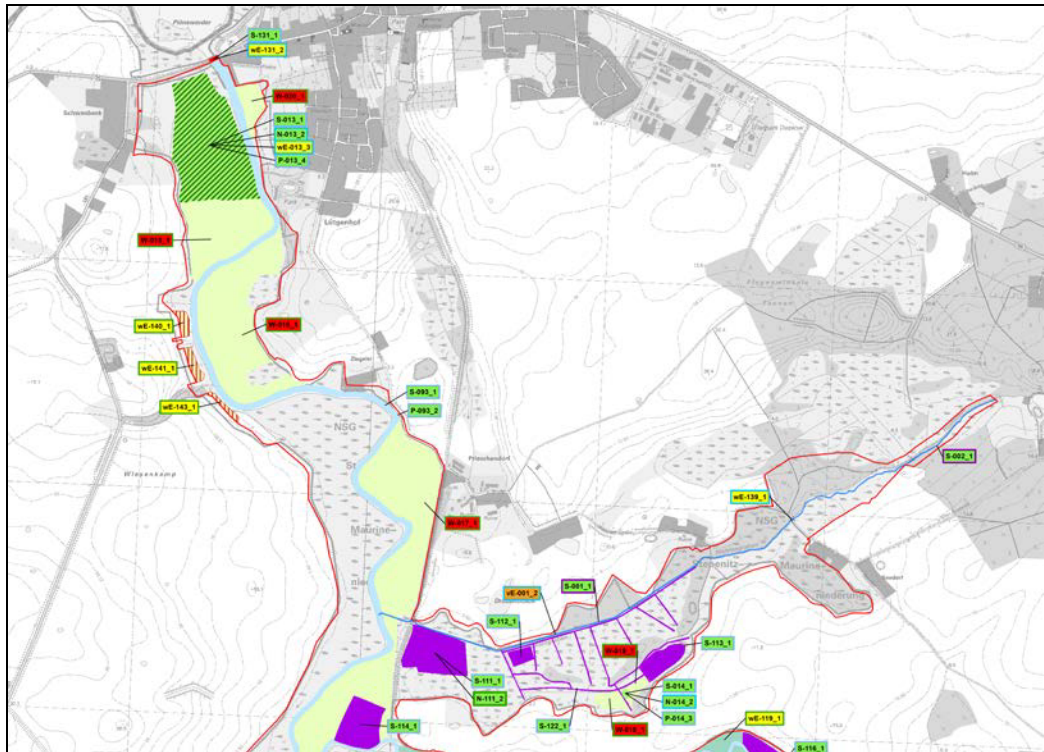


Abb. 16: Auszug Karte 3 Blatt 1 – Maßnahmen – Erhalt, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensraumtypen und Habitaten von Arten aus dem Managementplan DE 2132-303 Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen, Stand 31.03.2015

Als Maßnahmen im Bereich der Stepenitz und des Mühlengrabens sind benannt:

- Erhalt des Grünlandes, Optimierung Pflegenutzung
- Suchraum Entwicklung Salzwiesen LRT 1330
- Schutz Arthabitat (Erhalt Wasserstände, Standortbedingungen)

Die Maßnahmen Erhalt (grüne Felder), Wiederherstellung (rote Felder) und eine wünschenswerte Entwicklung (gelbe Felder) sind im Managementplan dargestellt.

3.3 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“

Ausgangssituation

Im Zuge der Meldung der Tranchen 3 und 3a wurden die GGB „NSG Schellbruch“ (2030-302), „Traveförde“ (2030-320) und „NSG Dassower See“ (2031-304) zum Gebiet „Traveförde und angrenzende Flächen“ (2030-391) mit einer Gesamtgröße von 2.146 ha zusammengelegt (MUNL 2004).

Der Dassower See liegt im Süden der Lübecker Bucht und stellt eine Ausbuchtung der Untertrave dar. In dem See gibt es zwei kleinere Inseln Buchhorst und Graswerder. Im Osten des Sees auf dem Gebiet von Mecklenburg-Vorpommern liegt die Kleinstadt Dassow, im Süden grenzt der kleine Ort Zarnewenz an. Etwas westlich des Sees liegt der Ort Teschow. Die Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern liegt teilweise direkt im Uferbereich des Dassower Sees. Auf schleswig-holsteinischem Gebiet befindet sich, bis auf wenige kleine Abbruchufer, die gesamte Wasserfläche des Sees sowie ein Teil der Röhrichte. Diese setzen sich teilweise weit über die

Landesgrenze hinaus fort, so dass möglichst ein länderübergreifender Schutz gewährleistet werden sollte.

Der Dassower See ist mit 800 ha der sechstgrößte See in Schleswig-Holstein bzw. eine Wiek der Traveförde und steht mit dieser auf 450 m Breite in Verbindung. Der Dassower See ist das Mündungsgebiet der Stepenitz. Mit dem allgemeinen Anstieg des Wasserspiegels vor etwa 4000 Jahren (bis auf 4 m NN) wurde die Stepenitzniederung von Brackwasser überflutet und es entstand der See.

Die genaue Lage und Ausdehnung des GGB sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

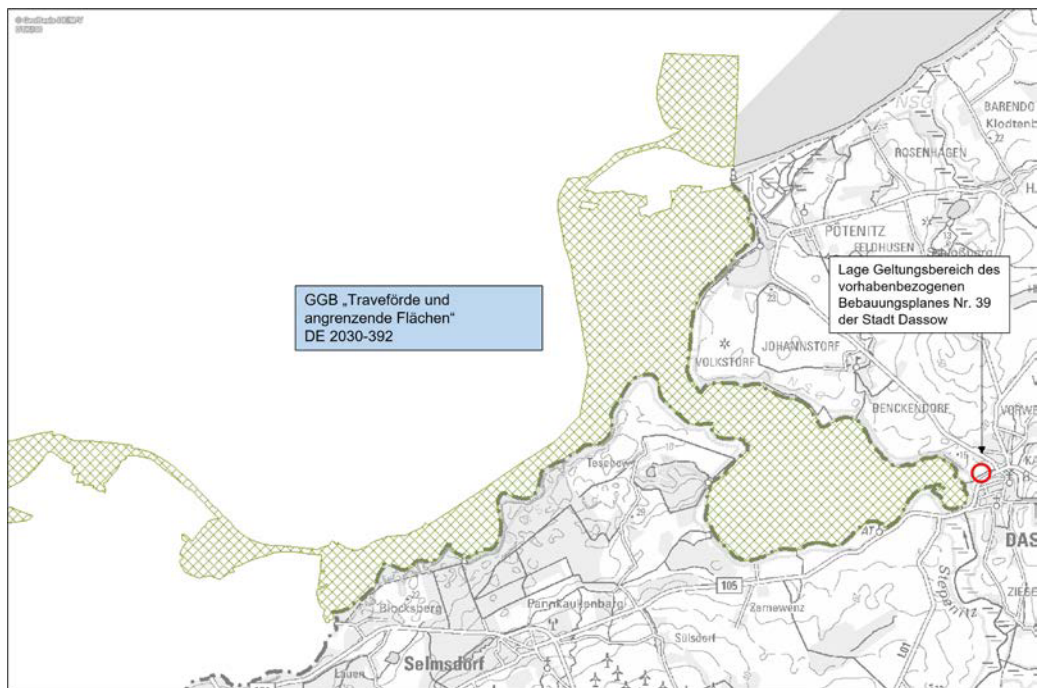


Abb. 17: Lage und Ausdehnung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Traveförde und angrenzende Flächen“
(Quelle: WMS_MV_DTK, <http://opendata.schleswig-holstein.de/dataset/ffh-gebiete> – Zugriff: 22.09.2023), mit eigener Bearbeitung)

Bestandteile des GGB gehören zum Naturschutzgebiet „Dassower See, Inseln Buchhorst und Graswerder (Plönswerder)“ (Nr. 12) (siehe Abbildung Nr. 19).

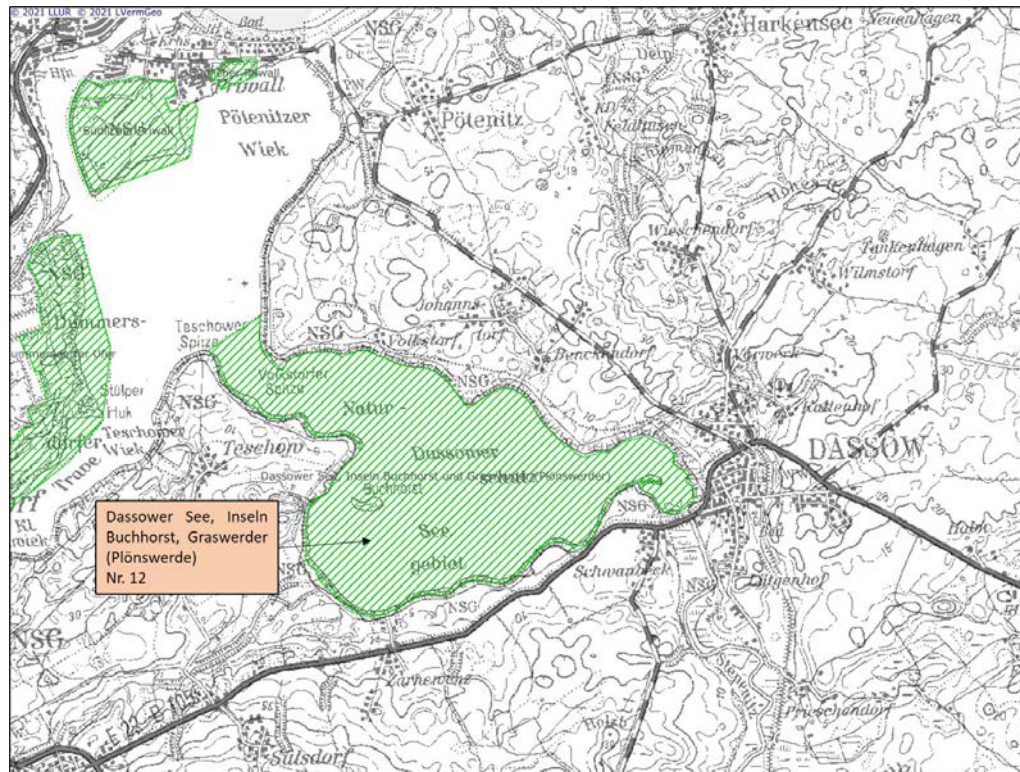


Abb. 18: Lage und Ausdehnung der Naturschutzgebiete (NSG) in S-H in der Umgebung des Plangebietes

(Quelle: LLUR landsh, 2021, mit eigener Bearbeitung)

Dem Standarddatenbogen (2019) für das GGB lassen sich folgende Aussagen entnehmen:

Bedeutung des Gebietes:

Einziges und vielbuchtiges Ästuar der schl.-h. Ostsee mit komplexen, artenreichen Wasser – Lebensgemeinschaften in den unterschiedlichen Salzgehaltszonen und der größten Lagune in SH.

Andere Gebietsmerkmale:

Teil der Untertrave zwischen Teerhofinsel und Priwall, bestehend aus: Trave östlich Teerhofinsel, NSG Schellbruch, Breitling, Trave zwischen Schlutuper Wiek und Pötenitzer Wiek, NSG Südlicher Priwall und NSG Dassower See.

Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet:

Erstaufforstung mit nicht autochthonen Gehölzen; Produktionsstätten (Fabriken); Einsatz von Bioziden, Hormonen und Chemikalien (Landwirtschaft); Düngung; Fischerei mit Fischfallen, Reusen, Körben etc.; Wassersport; Sedimenträumung, Ausbaggerung von Gewässern; Veränderungen von Lauf und Struktur von Fließgewässern; Beweidung und Sturmflut, Tsunami

Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes und Erhaltungszustand nach Standarddatenbogen (EHZ=Erhaltungszustand: A=hervorragend, B=gut, C=durchschnittlich bis schlecht):

Tab. 7: Lebensraumtypen nach Standarddatenbogen (DE 2030-392)

EU-Code	Lebensraumtyp	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
1130	Ästuarien	C	B
1130	Ästuarien	B	B
1150	Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	A	A
1160	Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)	B	C
1210	Einjährige Spülsäume	A	B
1220	Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände	B	B
1220	Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände	C	B
1330	Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritimae)	B	B
1330	Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritimae)	A	B
1330	Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritimae)	C	B
2110	Primärdünen	C	C
2110	Primärdünen	B	C
2160	Dünen mit Hippophae rhamnoides	C	B
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion	C	C
6120	Trockene, kalkreiche Sandrasen	C	C
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)	C	B
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	A	C
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	C	C

Zielarten innerhalb des FFH-Gebietes und Erhaltungszustand nach Standarddatenbogen (EHZ=Erhaltungszustand: A=hervorragend, B=gut, C=durchschnittlich bis schlecht):

Tab. 8: Zielarten nach Standarddatenbogen (DE 2030-392)

EU-Code	Zielart		Erhaltung	Gesamtbeurteilung
1099	Flussneunauge	Lampetra fluviatilis	B	B
1355	Fischotter	Lutra lutra	B	B
1095	Meerneunauge	Petromyzon marinus		

Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten innerhalb des FFH-Gebietes und Begründung nach Standarddatenbogen (Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie):

Tab. 9: Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten nach Standarddatenbogen (DE 2030-392)

EU-Code	Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten		Begründung	Kategorie
1203	Europäischer Laubfrosch	Hyla arborea	Anhang IV FFH-RL	vorhanden
1322	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	Anhang IV FFH-RL	vorhanden
1326	Braunes Langohr	Plecotus auritus	Anhang IV FFH-RL	vorhanden
1214	Moorfrosch	Rana arvalis	Anhang IV FFH-RL	vorhanden

Lebensraumklassen innerhalb des FFH-Gebietes nach Standarddatenbogen:

Tab. 10: Lebensraumklassen nach Standarddatenbogen (DE 2030-392)

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil [%]
N01	Meeresgebiete und -arme	40
N03	Salzsümpfe, -wiesen und -steppen	1
N04	Küstendünen, Sandstrände, Machair	1
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	4
N16	Laubwald	3
N20	Kunstforsten (z.B. Pappelbestände oder exotische Gehölze)	2
N02	Flüsse mit Gezeiten, Ästuarien, vegetationsfreie Schlick- und Sandflächen,	49
	Flächenanteil insgesamt	100

Folgende Aussagen zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Traveförde und angrenzende Flächen“ (DE2030-392) sind dem Managementplan für den Bereich des Dassower Sees zu entnehmen.

Das GGB „Traveförde und angrenzende Flächen“ ist Bestandteil des Managementplanes für die Fauna-Flora-Habitat-Gebiete DE-2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“ DE-2031-303, „NSG Dummerdorfer Ufer“ sowie das Europäische Vogelschutzgebiet DE-2031-401 „Traveförde“, jeweils Teilgebiet: „Wasserflächen“. Das FFH-Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG, es wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen.

Das übergreifende Erhaltungsziel für das gesetzlich geschützte Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE-2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“ wird im Managementplan wie folgt definiert: „*Erhalt des einzigen und vielbuchtigen Ästuars der schleswig-holsteinischen Ostsee mit typischen Landlebensgemeinschaften sowie komplexen, artenreichen Wasser-Lebensgemeinschaften in den unterschiedlichen Salzgehaltszonen und der größten Lagune in Schleswig-Holstein in seiner typischen Ausprägung und als Lebens- und Wanderraum für den Fischotter und Neunaugenarten. Für die Lebensraumtypen Code 1130, 2160 und 6120 soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.*“

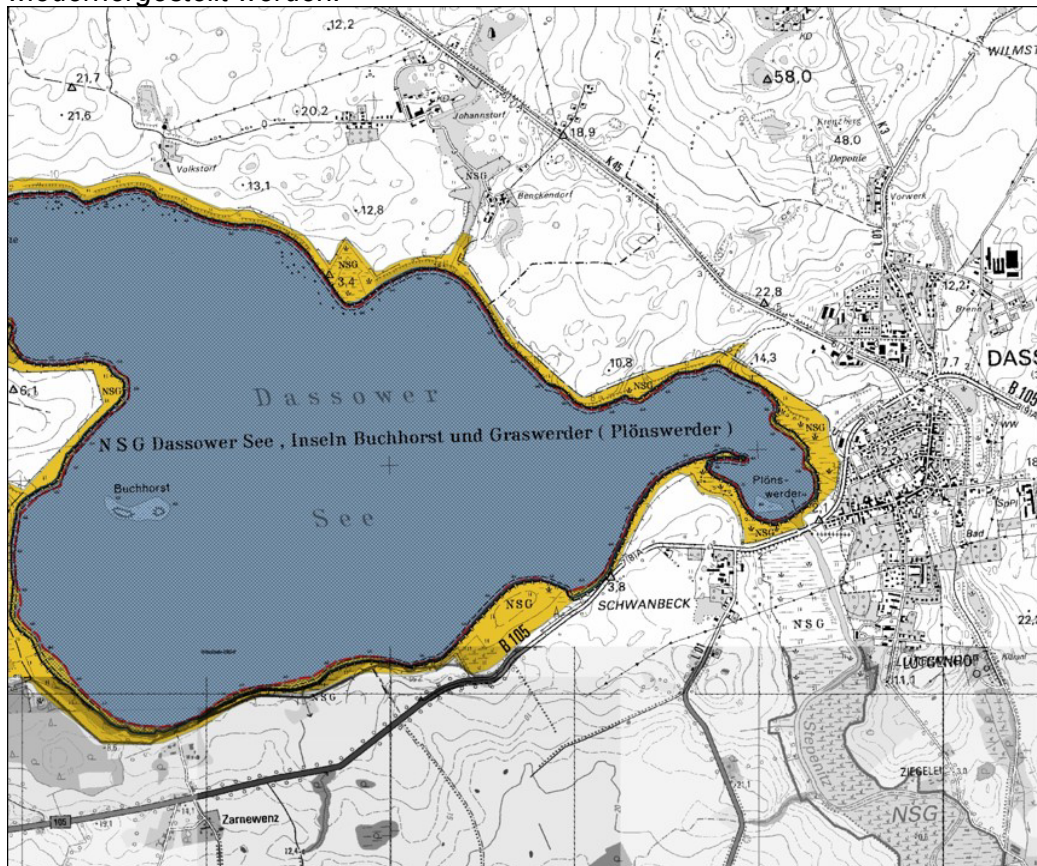


Abb. 19: Auszug aus Karte 1 – Gebietsabgrenzung aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See)
(Quelle: LLUR landsh, 2021)

In Karte 1 des Managementplanes ist die Überlagerung des GGB „Traveförde und angrenzende Flächen“ mit dem VSG „Traveförde“ dargestellt. Im Bereich des Dassower Sees sind die FFH-Gebiete deckungsgleich.

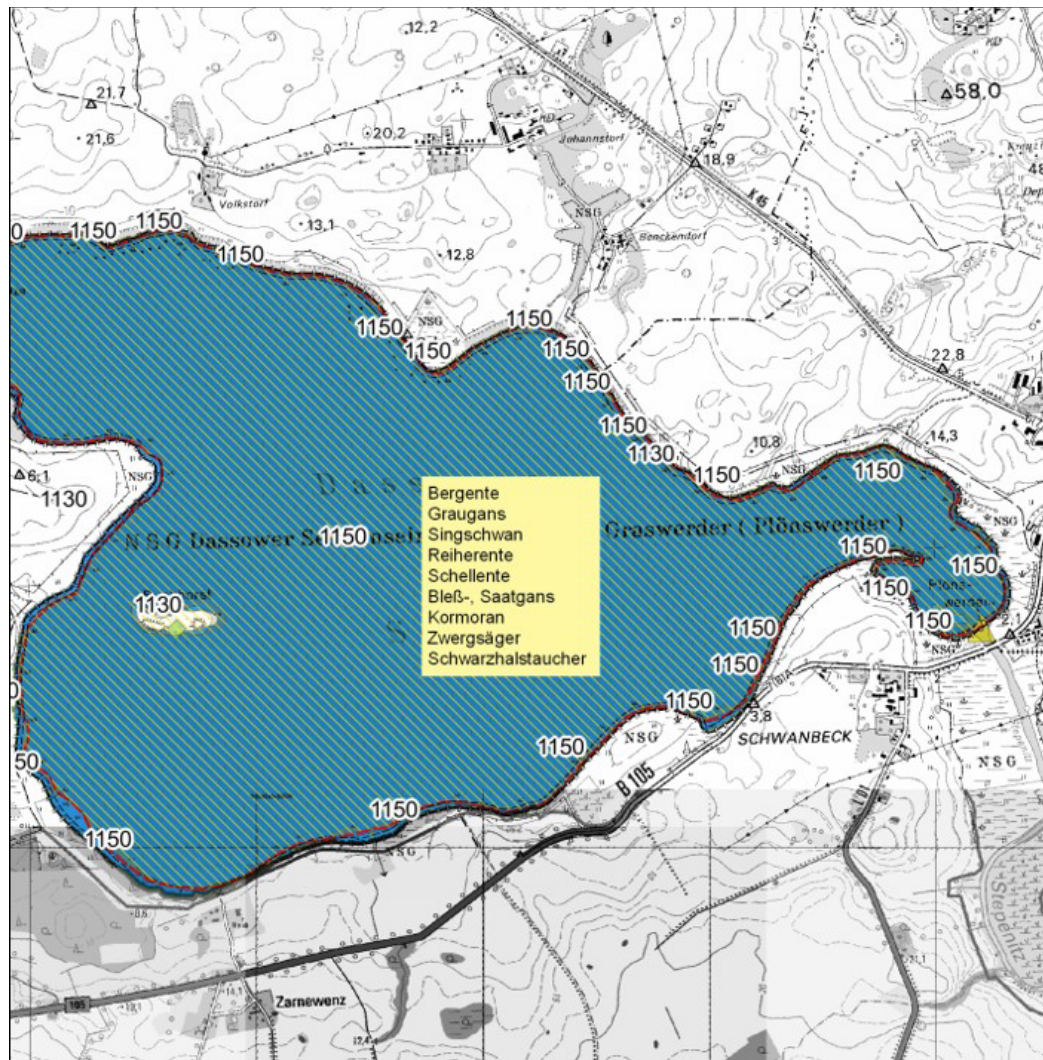


Abb. 20: Auszug aus Karte 2 – Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II und IV FFH-RL und Arten nach Anhang 1 VS-RL aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See)
(Quelle: LLUR landsh, 2021)

Der Auszug der Karte 2 zeigt die Lebensraumtypen im Bereich des Dassower Sees:

- 1130 Ästuarien
- 1150 Strandseen der Küste

Der Dassower See ist Rastgebiet für die Vogelarten:

- Bergente
- Graugans
- Singschwan
- Reiherente
- Schellente
- Bleß-, Saatgans
- Kormoran
- Zwergsäger
- Schwarzhalstaucher

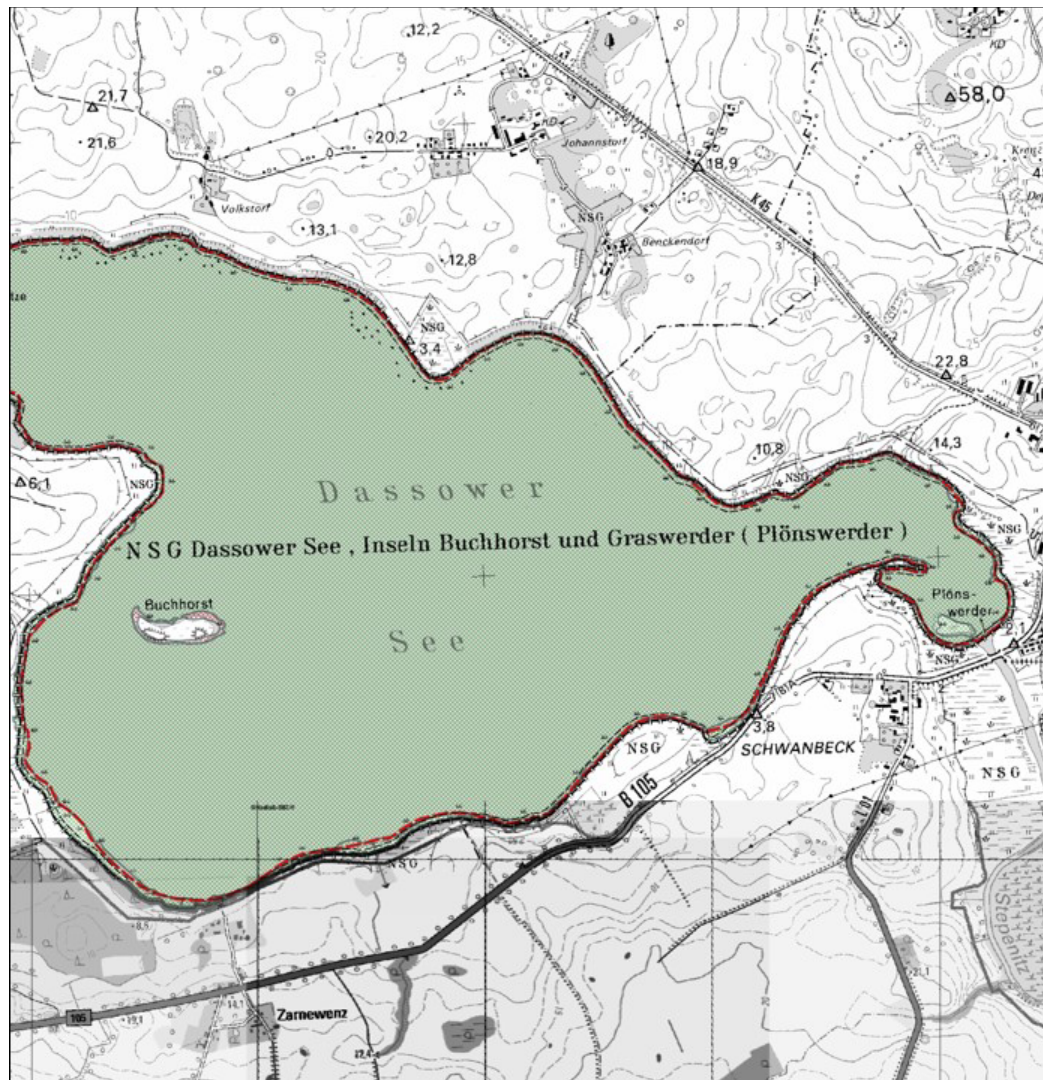


Abb. 21: Auszug aus Karte 3 – FFH-Lebensraumtypen Bewertung/ Zustand aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See) (Quelle: LLUR landsh, 2021)

Die Bewertung der Lebensraumtypen im Bereich des Dassower Sees wird mit Gut „A“ (grün) angegeben.

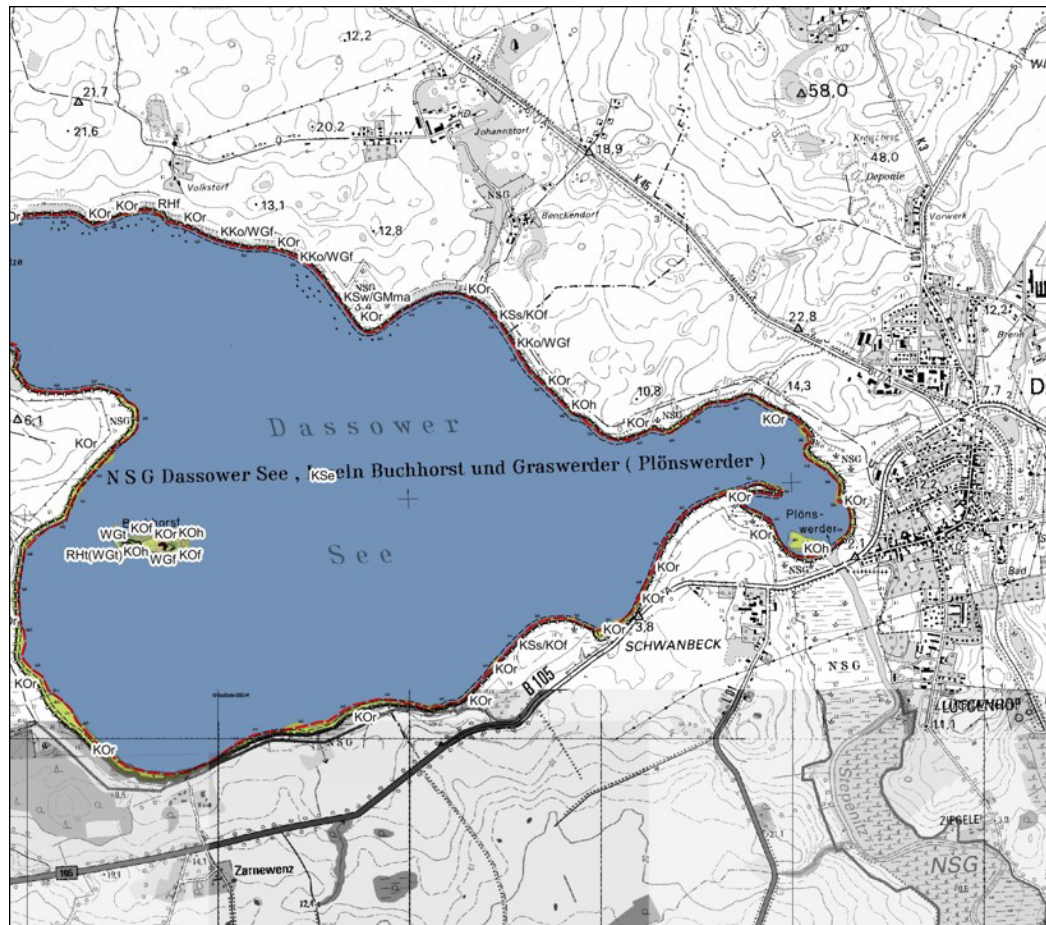


Abb. 22: Auszug aus Karte 4 – Biotoptypen aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See)
(Quelle: LLUR landsh, 2021)

Der Auszug aus Karte 4 des Managementplanes zeigt folgende Biotoptypen im Bereich der Uferzonen des Dassower Sees:

- KKo Moränensteilküste
- KOf Brackwasserbeeinflusste Flutrase
- KOH Brackwasser-Hochstaudenflur
- KOr Brackwasser-Röhricht
- KSs Sandstrand
- KSw Strandwall
- WGf Gebüschfeuchter Standorte
- GMm Mesophiles Grünland, Standorte
- RHf Feuchte Hochstaudenflur

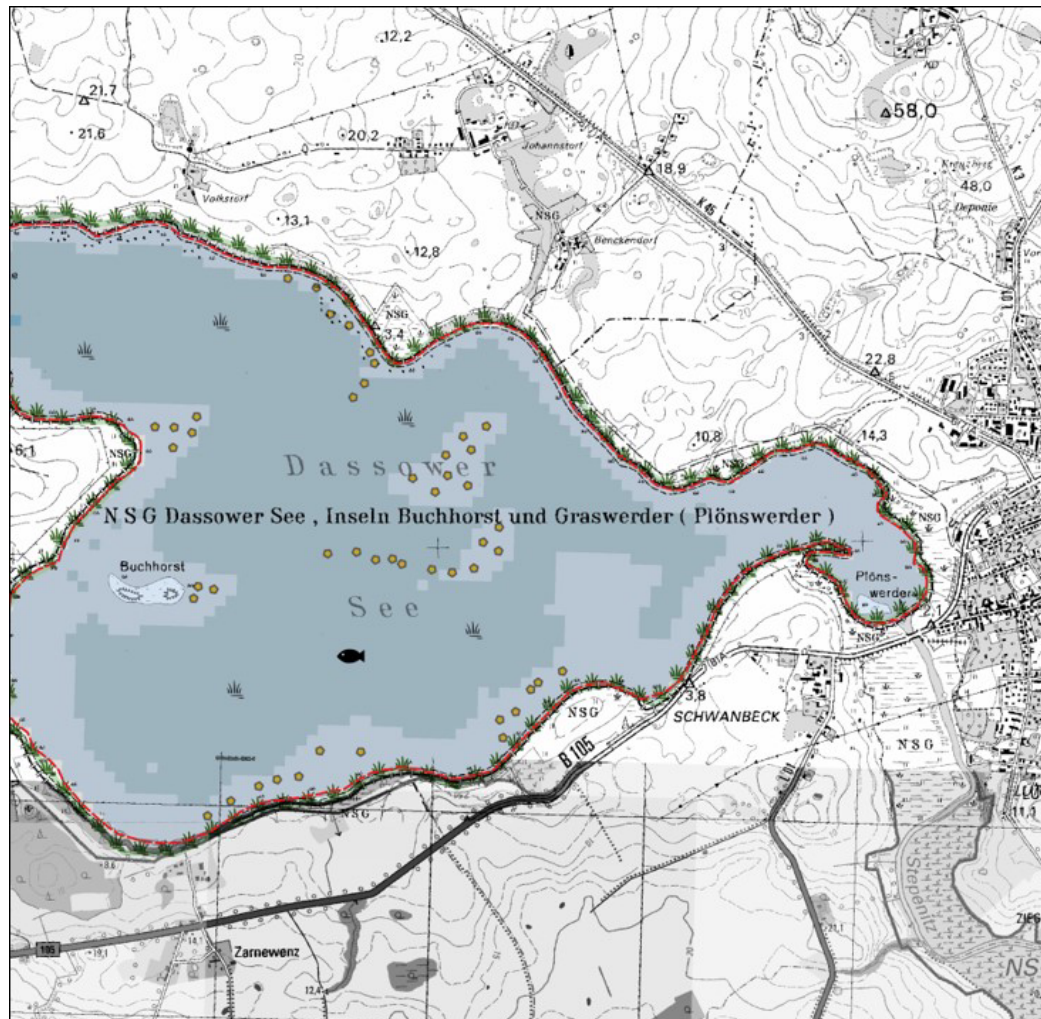


Abb. 23: Auszug aus Karte 5 – Strukturen, Nutzungen, Einflüsse des Ästuares aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See) (Quelle: LLUR landsh, 2021)

Der Auszug der Karte 5 des Managementplanes zeigt die Strukturen des Gewässergrundes und die Uferstrukturen dar. Im Bereich des Dassower Sees befinden sich Steinfelder (gelbe Punkte) am Gewässergrund. Der See ist an einigen Stellen verkrautet (schwarzes Pflanzensymbol). Der Uferbereich ist unverbaut (grünes Pflanzensymbol). Der Dassower See wird zur Fischerei (Stellnetze, Reusen) (Fischsymbol) genutzt.

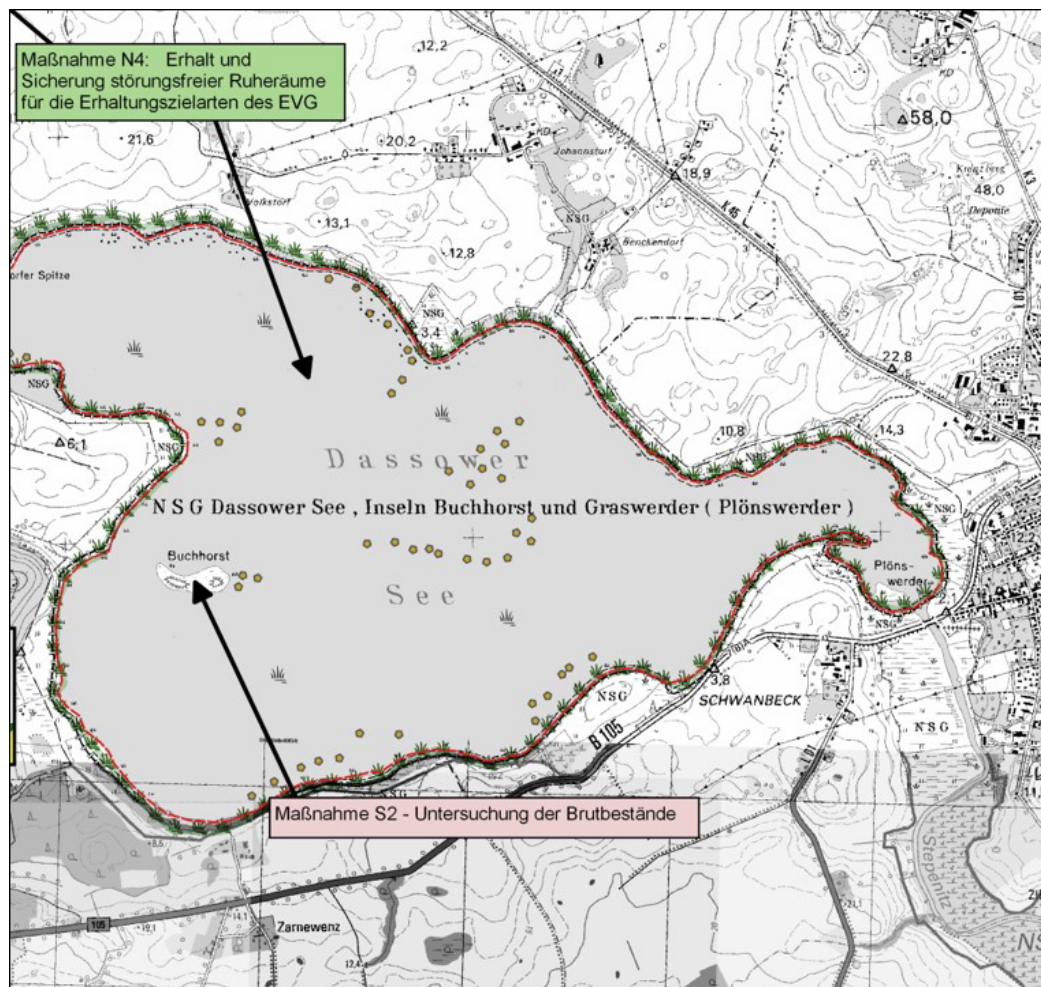


Abb. 24: Auszug aus Karte 6 – Maßnahmekarte aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See)
(Quelle: LLUR landsh, 2021)

Im Bereich des Dassower Sees sind folgende Maßnahmen aufgeführt:

Maßnahme N4: Erhalt und Sicherung störungsfreier Ruheräume für die Erhaltungszielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes.

Maßnahme S2: Untersuchung der Brutbestände.

Für das gesamte Ästuar sind folgende Maßnahmen aufgeführt:

Maßnahme N1: Erhalt und Wiederherstellung naturnaher Ufer.

Maßnahme N2: Erhalt und Wiederherstellung der natürlichen Dynamik.

Maßnahme N3: Reduzierung der Nährstoffbelastung und Verbesserung der Wasserqualität.

Maßnahme N5: Baggerarbeiten in der Hauptwanderzeit (Sep. bis Dez.) sind auf ihre Verträglichkeit zu überprüfen.

Maßnahme W1: Ästuar: Uferbefestigung zurückbauen.

Maßnahme W2: Ästuar: Reduzierung der Nährstoffbelastung und Verbesserung der Wasserqualität durch die Schaffung von Uferrandstreifen und optionale Anlage von Mulden zur Dränwasserklärung.

Maßnahme W3: Einbringen von natürlichen Sedimenten.

Maßnahme W7: Ottersichere Reusen verwenden.

Maßnahme W8: Ausstiegsmöglichkeiten für den Fischotter.

- Maßnahme W9: Besucherlenkung während der Brutzeiten optimieren.
Maßnahme W10: Rastvögel Entwicklung Flachwasser/Wasservegetation.
Maßnahme W 12: Unterlassen von grundberührender Fischerei in Bereichen von Seegrasvorkommen.
Maßnahme SA1: Erhalt, Pflege und Entwicklung von OttERRUHERÄUMEN.

3.4 Wirkungen des Vorhabens

Für Planvorhaben der Stadt Dassow liegen FFH-Verträglichkeitsprüfungen vor. Sie wurden zur Beurteilung der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete ausgewertet und herangezogen.

- FFH-Verträglichkeitsprüfung für Natura 2000-Gebiete für den Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Dassow für das Ortszentrum, PBM, Juni 2011, bearbeitet März 2017
- FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Europäische Vogelschutzgebiet „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ (DE 2031-471), Gutachterbüro Martin Bauer, 25.08.2015, bearbeitet 01.09.2018
- FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Europäische Vogelschutzgebiet „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2231-401), im Zusammenhang mit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Dassow – Schloss Lütgenhof, PBM, Juli 2016, bearbeitet Oktober 2016

Sonstiges Sondergebiet – Einzelhandel (§ 11 BauNVO) – Ersatzneubau Penny-Markt

Baubedingte Auswirkungen

Der Penny-Markt an der Bundesstraße B 105 soll modernisiert werden. Für den bestehenden Penny-Markt soll eine Ersatzneubau errichtet werden. Im Zuge der geplanten Modernisierungs- und Umbauarbeiten kommt es während der Bauphase durch Baumaschinen und Transporte zu Lärm-, Schadstoffemissionen und Erschütterungen, die jedoch zeitlich befristet sind.

Hinsichtlich der Wirkungen auf das **GGB „Klützer Winkel, Uferzone Dassower See und Trave“ (DE 2031-301)** ergeben sich begründet durch die bereits existierenden hohen anthropogenen Vorbelastungen des Marktstandortes und des Verkehrs auf der Bundesstraße B 105 keine erheblichen Steigerungen, da die Bauarbeiten zeitlich befristet und auf Werktagen tags beschränkt sind.

Baubedingte Wirkungen auf das **GGB „Traveförde und angrenzende Flächen“ (DE 2030-392)** sind nicht zu erwarten. Das Schutzgebiet grenzt unmittelbar westlich an das Natura 2000-Gebiet GGB „Klützer Winkel, Uferzone Dassower See und Trave“ (DE 2031-301), welches wiederum direkt an das Plangebiet grenzt und bereits durch den bestehenden Markt beeinträchtigt wird. Veränderungen sowie erhebliche Steigerungen der Wirkungen ergeben sich durch den Ersatzneubau des Marktes nicht.

Baubedingte Wirkungen auf das **GGB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303)** sind nicht zu erwarten. Das Schutzgebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 450,0 m südlich des Plangebietes. Die Bundesstraße B 105 bildet hier die Abgrenzung zum Natura 2000-Gebiet und wirkt als Barriere. Durch die vorhandenen Nutzungen, wie Bundesstraße B 105 und Siedlungsflächen, zwischen dem Plangebiet und dem Natura 2000-Gebiet

sind anthropogene Vorbelastungen vorhanden. Veränderungen sowie erhebliche Steigerungen der Wirkungen ergeben sich durch den Ersatzneubau des Marktes nicht.

Fazit:

Als maßgebliche baubedingte Wirkungen sind die Bautätigkeiten im Zusammenhang mit der Erschließung und Errichtung des Gebäudebestandes zu betrachten. In der Bauphase sind durch den Baubetrieb Lärm-, Licht- und Staubemissionen sowie optische Störungen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen zu erwarten.

An der Grenze zu den Natura 2000-Gebieten befinden sich bebaute Flächen (Wohn- und Mischgebiete, Sondergebiete Einzelhandel) sowie die Bundesstraße, so dass Vorbelastungen vorhanden sind und keine Sichtbeziehungen bestehen. Aufgrund des geringen Abstandes zu den Schutzgebieten sind Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht und Staubemissionen potentiell möglich.

Es sind baubedingte Auswirkungen bei Umsetzung der Planungsziele möglich, die jedoch zeitlich befristet sind und daher als unerheblich eingeschätzt werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die in Anspruch genommene Flächen bei Realisierung des Vorhabens beträgt 0,80 ha. Der Flächenbedarf führt nicht zur Beanspruchung von Lebensraumelementen der Zielarten im Randbereich des **GGB „Klützer Winkel, Uferzone Dassower See und Trave“ (DE 2031-301)**. Etwaige mittelbare Beeinträchtigungen von Gebietsbestandteilen sind infolge der abschirmenden Wirkung des Gehölzbestandes westlich des Radweges auf dem Deich auszuschließen.

Auf die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung **GGB „Traveförde und angrenzende Flächen“ (DE 2030-392)** und **GGB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303)** sind auf Grund der Entfernungen zum Plangebiet und den vorhandenen Nutzungen zwischen Plangebiet und Natura 2000-Gebieten keine veränderten Beeinträchtigungen als bisher zu erwarten. Der Ersatzneubau des Penny-Marktes führt nicht zu erheblichen Steigerungen der Wirkungen auf die Schutzgebiete.

Fazit:

Die maßgeblichen Gebietsbestandteile (Zielarten, deren Habitate und FFH-Lebensräume) sind von den Planinhalten nicht betroffen. Die Ziele der Natura 2000-Gebiete sind weiterhin umsetzbar.

Als maßgebliche anlagebedingte Wirkung ist eine Flächeninanspruchnahme zu betrachten. Flächen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und von Europäischen Vogelschutzgebieten werden nicht in Anspruch genommen.

Anlagebedingt sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Es kommt zu keinen Flächenverlusten bedeutender Biotope oder von Habitaten geschützter Arten in den Schutzgebieten.

Die anlagebedingten Wirkfaktoren bezüglich der Schutz- und Erhaltungsziele der betrachteten Internationalen Schutzgebiete sind als

nicht relevant zu werten. Diese können aufgrund der Lage außerhalb der Schutzgebiete und Entfernung nicht auf die Schutz- und Erhaltungsziele der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung wirken.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Der Nutzungstyp Einzelhandel besteht schon seit 1990. Eine Intensivierung der betriebsbedingten Wirkungen ist nicht zu erwarten, da sich die Nutzung nicht ändert und eine bedeutende Erweiterung des Standortes oder Verlagerung des Marktes nicht vorgesehen sind.

Der Ersatzneubau für den Penny-Markt führt weder zur Beanspruchung maßgeblicher Gebietsbestandteile der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung **GGB „Klützer Winkel, Uferzone Dassower See und Trave“ (DE 2031-301)**, **GGB „Traveförde und angrenzende Flächen“ (DE 2030-392)** und **GGB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303)** noch zu weitergehenden Beeinträchtigungen der Zielarten, da deren Habitate unberührt bleiben.

Fazit:

Als eine betriebsbedingte Wirkung ist die Zunahme der Besucher/ Kunden und ihr Verhalten zu betrachten. Veränderungen sowie erhebliche Steigerungen der Wirkungen ergeben sich durch den Ersatzneubau des Marktes nicht. In die umliegenden Natura 2000-Gebiete wird durch das Vorhaben nicht direkt eingegriffen. FFH-Lebensraumtypen bzw. maßgebliche Gebietsbestandteile der prioritären Zielarten sind daher nicht direkt betroffen.

Eine zusätzliche Frequentierung durch künftige Besucher/ Kunden wird keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen haben. Auf Grund der beibehaltenen Lage des Standortes für den Ersatzneubau des Penny-Marktes außerhalb von Schutzgebieten sind erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen durch Licht-, Lärm- sowie Schadstoffemissionen nicht zu erwarten.

4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben

Die Stadt Dassow plant die Schaffung der bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ersatzneubau für den Penny-Markt nördlich der Bundesstraße B 105. Es besteht das Ziel, den Penny Markt an die heutigen bedarfsgerechten Anforderungen zur Versorgung anzupassen und den Penny Markt entsprechend heutigen Käufer- und Kundenverhaltens zu erneuern.

Die Stadt Dassow berücksichtigt die Entwicklungsabsichten des Penny Marktes am bisherigen Standort. Der Vorhabenträger für den Standort des Penny Einkaufsmarktes an der Umgehungsstraße im Zuge der B 105 im westlichen Stadtbereich hat seine Entwicklungsziele und Absichten bekundet.

Ziel der FFH-Richtlinie ist nach Art. 2 die Wahrung des günstigen Erhaltungszustands der Arten und Lebensräume der Anhänge I und II. Laut Art. 6 Abs. 2 sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, in den Schutzgebieten „die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten“.

Westlich und südlich des Plangebietes befinden sich die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in Mecklenburg-Vorpommern:

- DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“
- DE 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“.

Weiterhin grenzt westlich an die Schutzgebiete das sich in Schleswig-Holstein befindende Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung

- DE 2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“.

Die maßgeblichen Gebietsbestandteile (Zielarten, deren Habitate und FFH-Lebensräume) sind von den Planinhalten nicht betroffen. Der Aufbau und die Umsetzung der Ziele des Natura 2000-Netzes können auch nach Umsetzung der Planinhalte ungehindert erfolgen.

Für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)

- **DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“**
- **DE 2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“**
- **DE 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“**

sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und der Erhaltungsziele der FFH-Lebensraumtypen zu erwarten.

5. Relevanz und mögliche Verstärkung durch andere Projekte/ Pläne (Summationseffekte)

Für Vorhaben innerhalb und im Umfeld des Planvorhabens liegen FFH-Verträglichkeitsprüfungen vor. Mögliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der GGB wurden in den FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen nicht bewertet bzw. ausgeschlossen.

Motocrossbahn 7. Ä. FNP in der F. d. NB

Wirkungen auf die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung wurden mangels Erfordernis nicht betrachtet. Wie nachfolgend dargestellt wurden Auswirkungen auf das Europäische Vogelschutzgebiet betrachtet.

Die Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ (DE 2031-471) liegen für die Rastvogelarten Saatgans, Blässgans und Singschwan unter der von SCHREIBER (2004) angegebenen Bagatellgrenze bei Rastvogelarten. Eine Betroffenheit weiterer Arten liegt nicht vor. Das Vorhaben ist, unter Berücksichtigung des Nutzungszeitraumes von April bis Ende September, insgesamt als vereinbar mit den Schutz- und Erhaltungszielen des im Wirkungsbereich des Vorhabens liegenden Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ (2031-471) zu bewerten.

(Quelle: FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Europäische Vogelschutzgebiet „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ (DE 2031-471), Gutachterbüro Martin Bauer, 25.08.2015, bearbeitet 01.09.2018)

Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Dassow für Schloß Lütgenhof

Aufgrund der Nähe wurden Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf Schutzzweck und Erhaltungsziel des FFH-Gebietes „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ überprüft. Ebenso wurden Auswirkungen auf das Europäische Vogelschutzgebiet „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ geprüft. Auswirkungen auf die Bestandteile bzw. Schutzziele des Natura2000-Gebiets im (weiteren) Umkreis des Vorhabengebiets, insbesondere auf die westlich der Stepenitz gelegenen Lebensraumtypen und Habitate von FFH-Arten, können ausgeschlossen werden, da diese Bereiche kaum zugänglich sind.

Des Weiteren beschränken sich die Auswirkungen, die von einem geschlossenen Klinikbetrieb ausgehen, überwiegend auf das Plangebiet selbst. Freizeitaktivitäten der Patienten sind vor allem an den Wochenenden möglich, werden sich jedoch überwiegend auf bestehende Wege oder weiter entfernt liegende Bereiche begrenzen, welche zur Erholung genutzt werden (z.B. Ostseestrände, Reisen nach Lübeck o.ä.).

Insgesamt ist davon auszugehen, dass das FFH-Gebiet „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ durch die Umsetzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 der Stadt Dassow in seinen Schutz- und Erhaltungszielen nicht beeinträchtigt wird.

(Quelle: FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303), im Zusammenhang mit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Dassow – Schloss Lütgenhof, PBM, Juli 2016, bearbeitet Oktober 2016)

Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Dassow für das Ortszentrum

Die Umsetzung der Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 23 der Stadt Dassow hat keine direkten Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete. Auswirkungen, z.B. durch Flächeninanspruchnahme, beziehen sich ausschließlich auf den Plangeltungsbereich. Flächen der Schutzgebiete werden nicht in Anspruch genommen.

(Quelle: FFH-Verträglichkeitsprüfung für Natura 2000-Gebiete für den PBM, Juni 2011, bearbeitet März 2017)

6. Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben

Die Umsetzung der Planungsziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 der Stadt Dassow hat keine direkten Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete. Auswirkungen, z.B. durch Flächeninanspruchnahme, beziehen sich ausschließlich auf den Plangeltungsbereich. Flächen der Schutzgebiete werden nicht Anspruch genommen.

Auf Grund der unveränderten Lage des Standortes sowie der geringfügigen Erweiterung des Marktes sind keine Auswirkungen auf geschützte Lebensräume und FFH-Arten in den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) zu erwarten.

Es sind keine maßgeblichen Gebietsbestandteile betroffen. Die in den Datenbögen aufgeführten Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete können weiterhin uneingeschränkt umgesetzt werden. Durch den Ersatzneubau des Penny-Marktes werden keine Schutzgebiete direkt beansprucht oder in ihrer

Funktion beeinträchtigt, so dass von dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39 kein negativer Einfluss / keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

7. Fazit

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)

- DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“
- DE 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“
- DE 2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“

aufgrund der zu erwartenden Projektwirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 „Neubau (Ersatzneubau) Penny-Markt westlich der B 105 (am bisherigen Standort) der Stadt Dassow sind, auch unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Wirkungen anderer Projekte, im Rahmen der FFH-Vorprüfung nicht zu erwarten.

Aufgestellt:
Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 03881 / 71 05 – 0
Telefax 03881 / 71 05 – 50
pbm.mahnel.gvm@t-online.de

8. Quellen

D. Bernotat, V. Dierschke und R. Grunewald (Hrsg.). Naturschutz und Biologische Vielfalt – Heft 160: Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg, 2017

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010.

Lambrecht; H. & Trautner; J.: (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007 - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FZK 804 82 004 (unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule). - Hannover, Filderstadt.

Land Mecklenburg-Vorpommern, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung“, GVOBl. M-V 2000, 47, 05. Januar 2000

Land Mecklenburg-Vorpommern, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Uferzone Dasower See“, GVOBl. M-V 2000, 569, 21 August 2000

Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011.

LUNG M-V: Standarddatenbögen zu den jeweiligen Schutzgebieten

LLUR landsh: Standarddatenbögen zu den jeweiligen Schutzgebieten

Planungsbüro Froelich und Sporbeck: Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Mecklenburg-Vorpommern, Bearbeitungsstand Januar 2006

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg: Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“, April 2015

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg:
Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)
DE 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“, April 2015

Folgekartierung/Monitoring Lebensraumtypen in FFH-Gebieten und
Kohärenzgebieten in Schleswig-Holstein 2007-2012 Textbeitrag zum FFH-
Gebiet Travelförde und angrenzende Flächen (2030-392), Projektgruppe FFH-
Monitoring Schleswig-Holstein – EFTAS – PMB – NLU, 2011